

1007 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 28. 4. 1993

Regierungsvorlage

Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum samt Anhang, Schlußakte, Erklärungen, Vereinbarter Niederschrift und Einvernehmen

Die Bundesregierung hat beschlossen, dem Nationalrat vorzuschlagen, anlässlich der Genehmigung des Staatsvertrages gemäß Art. 49 Abs. 2 B-VG zu beschließen, daß die Kundmachung dieser Instrumente in dänischer, englischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer und spanischer Sprache im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften und in finnischer, isländischer, norwegischer und schwedischer Sprache im EWR-Anhang des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften als zweckentsprechende Kundmachung im Sinne dieser Verfassungsbestimmung anzusehen ist, und daß alle genannten Sprachfassungen im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten und im Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt werden.

Gemäß § 23 Abs. 2 GOG NR wurde von einer Vervielfältigung der fremdsprachigen authentischen Fassungen des Vertragswerkes mit Rücksicht auf eine sparsame und zweckmäßige Verwaltung abgesehen.

ANPASSUNGSPROTOKOLL ZUM ABKOMMEN ÜBER DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM

DIE EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT,
 DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL,
 DAS KÖNIGREICH BELGIEN,
 DAS KÖNIGREICH DÄNEMARK,
 DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND,
 DIE GRIECHISCHE REPUBLIK,
 DAS KÖNIGREICH SPANIEN,
 DIE FRANZÖSISCHE REPUBLIK,
 IRLAND,
 DIE ITALIENISCHE REPUBLIK,
 DAS GROSSHERZOGTUM LUXEMBURG,
 DAS KÖNIGREICH DER NIEDERLANDE,
 DIE PORTUGIESISCHE REPUBLIK,
 DAS VEREINIGTE KÖNIGREICH GROSS-BRITANNIEN UND NORDIRLAND
 UND
 DIE REPUBLIK ÖSTERREICH,
 DIE REPUBLIK FINNLAND,
 DIE REPUBLIK ISLAND,
 DAS FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN,,

DAS KÖNIGREICH NORWEGEN,
 DAS KÖNIGREICH SCHWEDEN,
 nachstehend die VERTRAGSPARTEIEN genannt,

IN ERWÄGUNG NACHSTEHENDER GRÜNDE:

Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „das EWR-Abkommen“ genannt, wurde am 2. Mai 1992 in Porto unterzeichnet.

Nach Artikel 129 Absatz 2 des EWR-Abkommens bedarf dieses Abkommen der Ratifikation oder Genehmigung durch die Vertragsparteien gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften.

Es hat sich herausgestellt, daß einer der Unterzeichner des EWR-Abkommens, nämlich die Schweizerische Eidgenossenschaft, nicht in der Lage ist, das EWR-Abkommen zu ratifizieren.

Die anderen Unterzeichner des EWR-Abkommens, die weiterhin an den Abkommenszielen festhalten, sind entschlossen, das EWR-Abkommen so bald wie möglich in Kraft zu setzen.

Es muß ein neuer Zeitpunkt für das Inkrafttreten des EWR-Abkommens festgelegt werden.

Besondere Bestimmungen sind erforderlich, damit das EWR-Abkommen für das Fürstentum Liechtenstein in Kraft treten kann.

Nachdem die Schweiz das EWR-Abkommen nicht ratifiziert hat, sind eine Reihe von Anpassungen des Abkommens notwendig.

Es ist wünschenswert, als eine dieser Anpassungen eine Bestimmung in das Abkommen aufzunehmen, die dem Wunsch der Vertragsparteien entspricht, der Schweiz eine spätere Teilnahme am EWR zu ermöglichen.

HABEN BESCHLOSSEN, folgendes Protokoll zu schließen:

Artikel 1

(1) Das EWR-Abkommen, angepaßt durch dieses Protokoll, tritt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, ihren Mitgliedstaaten und der Republik Finnland, der Republik Island, dem Königreich Norwegen, der Republik Österreich und dem Königreich Schweden in Kraft.

(2) Für das Fürstentum Liechtenstein tritt das EWR-Abkommen, angepaßt durch dieses Protokoll, zu einem vom EWR-Rat bestimmten Zeitpunkt in Kraft, sofern der EWR-Rat

- beschlossen hat, daß die Voraussetzung des Artikels 121 Buchstabe b des EWR-Abkommens, nämlich daß das gute Funktionieren des EWR-Abkommens nicht beeinträchtigt wird, erfüllt ist; und
- die geeigneten Beschlüsse gefaßt hat, insbesondere über die Geltung der vom EWR-Rat und vom Gemeinsamen EWR-Ausschuß bereits getroffenen Maßnahmen für Liechtenstein.

(3) Liechtenstein ist befugt, an den Beschlüssen des EWR-Rates gemäß Absatz 2 teilzunehmen.

Artikel 2

(1) Da die Schweizerische Eidgenossenschaft auf Grund ihrer Nichtratifizierung des EWR-Abkommens keine Vertragspartei dieses Abkommens ist, wird der Bezug in der Präambel des EWR-Abkommens auf „DIE SCHWEIZERISCHE EIDGENÖSSENSCHAFT“ als eine der Vertragsparteien gestrichen.

(2) Artikel 2 Buchstabe b des EWR-Abkommens erhält folgende Fassung:

„EFTA-Staaten“: die Republik Finnland, die Republik Island, das Königreich Norwegen, die Republik Österreich, das Königreich Schweden und, unter den Voraussetzungen des Artikels 1 Absatz 2 des Anpassungsprotokolls zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, das Fürstentum Liechtenstein.“

(3) Das EWR-Abkommen wird ferner gemäß den Artikeln 3 bis 20 angepaßt.

Artikel 3

In Artikel 120 des EWR-Abkommens werden die Worte „Protokollen 41, 43 und 44“ durch die Worte „Protokollen 41 und 43“ ersetzt.

Artikel 4

In Artikel 126 Absatz 1 des EWR-Abkommens werden die Worte „des Königreichs Norwegen, des Königreichs Schweden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft“ durch die Worte „des Königreichs Norwegen und des Königreichs Schweden“ ersetzt.

Artikel 5

Artikel 128 Absatz 1 des EWR-Abkommens erhält folgende Fassung:

„Jeder europäische Staat, der Mitglied der Gemeinschaft wird, beantragt, und die Schweizerische Eidgenossenschaft sowie jeder europäische Staat, der Mitglied der EFTA wird, kann beantragen, Vertragspartei dieses Abkommens zu werden. Der betreffende Staat richtet seinen Antrag an den EWR-Rat.“

Artikel 6

Artikel 129 Absatz 3 des EWR-Abkommens erhält folgende Fassung:

„(3) Dieses Abkommen tritt zu dem Zeitpunkt und unter den Voraussetzungen in Kraft, die im Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum vorgesehen sind.“

Artikel 7

In Nummer 11 des Protokolls 1 über horizontale Anpassungen werden die Worte „Artikel 129 Absatz 3“ durch die Worte „dem Zeitpunkt des Inkrafttretens“ ersetzt.

Artikel 8

In Protokoll 4 über die Ursprungsregeln werden in Fußnote 2 der Anlage V und in Fußnote 3 der Anlage VI die Worte „der Schweiz“ und „schweizerische“ durch die Worte „Schweden“ bzw. „schwedische“ ersetzt.

Artikel 9

In Protokoll 5 über Fiskalzölle (Liechtenstein, Schweiz)

- wird im Titel das Wort „Schweiz“ gestrichen;
- werden in den Absatz 1 die Worte „können Liechtenstein und die Schweiz“ durch die Worte „kann Liechtenstein“ ersetzt; in

1007 der Beilagen

3

Absatz 2 werden die Worte „oder in der Schweiz“ gestrichen.

Artikel 10

Protokoll 6 über das Anlegen von Pflichtlagern durch die Schweiz und Liechtenstein erhält folgende Fassung:

**„PROTOKOLL 6
ÜBER DAS ANLEGEN VON
PFLICHTLAGERN DURCH
LIECHTENSTEIN“**

Liechtenstein kann für Erzeugnisse, die für das Überleben der Bevölkerung bei schwerwiegenden Versorgungsstörungen unerlässlich sind, eine Pflichtlagerhaltung einführen, sofern diese Erzeugnisse in Liechtenstein nicht oder in ungenügenden Mengen hergestellt werden und sofern deren Eigenschaften und deren Natur die Lagerhaltung erlauben.

Liechtenstein wendet diese Regelung derart an, daß die aus den Vertragsparteien eingeführten Erzeugnisse gegenüber gleichartigen oder substituierbaren nationalen Erzeugnissen weder direkt noch indirekt eine Diskriminierung erfahren.“

Artikel 11

In Protokoll 8 über staatliche Monopole werden die Worte „schweizerische und“ gestrichen.

Artikel 12

In Protokoll 9 über den Handel mit Fisch und anderen Meereserzeugnissen

- werden in Anlage 1 Artikel 2 Absatz 1 die Worte „Liechtenstein und die Schweiz dürfen“ durch die Worte „Liechtenstein darf“ ersetzt; in Absatz 2 werden die Worte „können Liechtenstein und die Schweiz“ durch die Worte „kann Liechtenstein“ und die Worte „ihrer Agrarpolitik“ durch die Worte „seiner Agrarpolitik“ ersetzt;
- werden in Anlage 3 die Worte „-Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, unterzeichnet am 22. Juli 1972, und anschließender Briefwechsel über Landwirtschaft und Fischerei, unterzeichnet am 14. Juli 1986.“ gestrichen.

Artikel 13

In Protokoll 15 über Übergangszeiten für die Freizügigkeit (Schweiz und Liechtenstein)

- werden im Titel die Worte „Schweiz und“ und in Artikel 11 die Worte „der Schweiz bzw.“ gestrichen;
- werden in Artikel 8 Absatz 1 die Worte „führen die Schweiz und“ durch das Wort „führt“ und in Artikel 8 Absatz 2 die Worte

„Die Schweiz und Liechtenstein ergreifen“ durch die Worte „Liechtenstein ergreift“ ersetzt;

- werden die Artikel 2 bis 4 und der Artikel 9 Absatz 1 gestrichen.

Artikel 14

In Protokoll 16 über Maßnahmen auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit in bezug auf Übergangszeiten für die Freizügigkeit (Schweiz und Liechtenstein)

- werden im Titel die Worte „Schweiz und“ gestrichen;
- werden in Artikel 1 die Worte „die Schweiz und“ und „der Schweiz bzw.“ gestrichen;
- werden in Artikel 2 die Worte „schweizerischen bzw.“ und „der Schweiz bzw.“ gestrichen;
- werden in Artikel 3 Eingangssatz und in Buchstabe a erster Unterabsatz die Worte „der Schweiz bzw.“, in Buchstabe a zweiter Unterabsatz die Worte „schweizerische bzw.“ und in Buchstabe c die Worte „im Falle der Schweiz fünfhundert bzw. im Falle Liechtensteins“ gestrichen;
- wird Artikel 4 gestrichen.

Artikel 15

Die nachstehenden Bestimmungen des EWR-Abkommens treten am 1. Jänner 1994 in Kraft:

- Artikel 81 Buchstaben a, b, d, e und f;
- Artikel 82;
- Protokoll 30 Absatz 2 Unterabsätze 1 und 2;
- Protokoll 31 Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a, b und c, Artikel 4 Absätze 1, 3 und 4, Artikel 5 Absatz 3 Unterabsätze 1 und 2 und
- Protokoll 32.

Artikel 16

In Protokoll 38 über den Finanzmechanismus

- wird in Artikel 2 Absatz 2 das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt;
- erhält Artikel 2 Absatz 5 folgende Fassung:

„(5) Der Gesamtbetrag der Darlehen, die für die in Artikel 1 vorgesehenen Zinsermäßigungen in Betracht kommen, beläuft sich auf 1 500 Millionen ECU, die während eines Zeitraums von fünf Jahren ab dem 1. Juli 1993 in gleichen Tranchen gebunden werden. Tritt das EWR-Abkommen nach diesem Zeitpunkt in Kraft, so beträgt der Zeitraum fünf Jahre ab dem Inkrafttreten.“;

- erhält Artikel 3 Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Der Gesamtbetrag der in Artikel 1 vorgesehenen Zuschüsse beläuft sich auf 500 Millionen ECU, die während eines Zeitraums von fünf Jahren ab dem 1. Juli 1993 in gleichen Tranchen gebunden werden. Tritt das EWR-Abkommen nach diesem Zeitpunkt in Kraft, so beträgt der Zeitraum fünf Jahre ab dem Inkrafttreten.“.

2

Artikel 17

In Protokoll 41 über bestehende Abkommen werden folgende Worte gestrichen:

„29.4.1963/ Vereinbarung und Zusatzvereinba-
3.12.1976 rung über die Internationale Kommissi-

on zum Schutz des Rheins gegen
Verunreinigung. Gemischtes Abkom-
men zwischen der Schweizerischen
Eidgenossenschaft und der Europäi-
schen Wirtschaftsgemeinschaft, der
Bundesrepublik Deutschland, Frank-
reich, Luxemburg und den Niederlan-
den.“

3.12.1976 Vereinbarung zum Schutz des Rheins
gegen chemische Verunreinigung. Ge-
mischtes Abkommen zwischen der
Schweizerischen Eidgenossenschaft
und der Europäischen Wirtschaftsge-
meinschaft, der Bundesrepublik
Deutschland, Frankreich, Luxemburg
und den Niederlanden.“

Artikel 18

Protokoll 44 über das Abkommen zwischen der
EWG und der Schweizerischen Eidgenossenschaft
über den Güterverkehr auf Straße und Schiene wird
gestrichen.

Artikel 19

Die Anlage zu Protokoll 47 über die Beseitigung
technischer Handelshemmnisse für Wein wird wie
folgt geändert:

15. 387 R 0822: Verordnung (EWG) Nr. 822/87
des Rates

- Die Anpassung unter Buchstabe b wird
gestrichen;
- in den Anpassungen unter den Buchsta-
ben d, f und m werden die Worte „die
Schweiz“ und unter Buchstabe k Absatz b
die Worte „der Schweiz oder“ gestri-
chen;
- in der Anpassung unter Buchstabe n
werden die Worte „Liechtenstein und der
Schweiz“ durch die Worte „und Liech-
tenstein“ ersetzt.

22. 389 R 2392: Verordnung (EWG)
Nr. 2392/89 des Rates

- In der Anpassung unter Buchstabe a
werden die Worte „der Schweiz“ gestri-
chen;
- in der Anpassung unter Buchstabe c
werden die Worte „in der Schweiz bzw.“
und „betreffende“ gestrichen.

26. 390 R 3201: Verordnung (EWG)
Nr. 3201/90 der Kommission

- Die Anpassungen unter Buchstaben c, d
und f werden gestrichen.

Artikel 20

Die Anhänge I bis IX, XII, XIII, XVI und XVIII
bis XXII des EWR-Abkommens werden nach
Maßgabe des Anhangs zu diesem Protokoll
angepaßt.

Artikel 21

Die Liechtenstein betreffenden Bestimmungen,
Bezüge, besonderen Anpassungen, Zeiträume und
Zeitpunkte im EWR-Abkommen; angepaßt durch
dieses Protokoll, gelten erst ab dem Zeitpunkt, zu
dem das EWR-Abkommen, angepaßt durch dieses
Protokoll, gemäß Artikel 1 Absatz 2 dieses Proto-
kolls für Liechtenstein in Kraft tritt.

Artikel 22

(1) Dieses Protokoll ist in einer Urschrift in
dänischer, deutscher, englischer, finnischer, franzö-
sischer, griechischer, isländischer, italienischer,
niederländischer, norwegischer, portugiesischer,
schwedischer und spanischer Sprache abgefaßt,
wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

(2) Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation oder
Genehmigung durch die Vertragsparteien gemäß
ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften.

Es wird beim Generalsekretariat des Rates der
Europäischen Gemeinschaften hinterlegt; dieses
übermittelt den anderen Vertragsparteien eine
beglaubigte Abschrift.

Die Ratifikations- bzw. Genehmigungsurkunden
werden beim Generalsekretariat des Rates der
Europäischen Gemeinschaften hinterlegt; dieses
notifiziert die anderen Vertragsparteien davon.

(3) Dieses Protokoll tritt am 1. Juli 1993 in Kraft,
vorausgesetzt, daß alle in Artikel 1 Absatz 1
genannten Vertragsparteien ihre Ratifikations- bzw.
Genehmigungsurkunden für das EWR-Abkommen
und dieses Protokoll vor diesem Datum hinterlegt
haben. Nach diesem Datum tritt dieses Protokoll am
ersten Tag des auf die letzte Hinterlegung
folgenden Monats in Kraft. Erfolgt diese Hinterle-
gung jedoch weniger als fünfzehn Tage vor dem
Anfang des folgenden Monats, so tritt dieses
Protokoll erst am ersten Tag des zweiten Monats
nach dem Zeitpunkt dieser Hinterlegung in Kraft.

(4) Für Liechtenstein tritt dieses Protokoll nach
Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunden für das
EWR-Abkommen und dieses Protokoll zu dem vom
EWR-Rat unter den Voraussetzungen des Artikels
1 Absatz 2 bestimmten Zeitpunkt in Kraft.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeich-
neten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter
dieses Protokoll gesetzt.

Geschehen zu Brüssel am 17. März 1993.

1007 der Beilagen

5

ANHANG**GEMÄSS ARTIKEL 20 DES ANPASSUNGSPROTOKOLLS ZUM ABBKOMMEN ÜBER DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM**

Die Anhänge I bis IX, XII, XIII, XVI und XVIII bis XXII des EWR-Abkommens werden wie folgt angepaßt.

I. ANHANG I: VETERINÄRWESEN UND PFLANZENSCHUTZ**A. Sektorale Anpassung**

Die Überschrift „SEKTORALE ANPASUNG“ sowie die dazugehörige die Schweiz und Liechtenstein betreffende Bestimmung werden gestrichen.

B. Kapitel I: Veterinärwesen

— Einleitender Teil des Kapitels

- Absatz 3
 - die Worte „neun Monate nach dem Inkrafttreten des Abkommens, spätestens jedoch ab 1. Januar 1994, angewandt“ werden durch die Worte „ab 1. Januar 1994 oder sechs Monate nach dem Inkrafttreten des Abkommens angewandt, je nachdem, welcher Zeitpunkt später liegt“ ersetzt.
- Die die EFTA-Staaten betreffenden Daten in den besonderen Anpassungen der Rechtsakte, auf die Bezug genommen wird, werden wie folgt angepaßt:
 - Die Daten „1. Januar 1993“ und „31. Dezember 1992“ werden durch die Worte „Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens“ bzw. „Tag vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens“ ersetzt;
 - das Datum „1. April 1993“ wird durch die Worte „ersten Tag des zweiten Monats nach dem Inkrafttreten des Abkommens“ ersetzt;
 - das Datum „1. Juli 1993“ wird durch die Worte „ersten Tag des vierten Monats nach dem Inkrafttreten des Abkommens“ ersetzt;
 - das Datum „1. September 1993“ wird durch die Worte „Datum gemäß Absatz 3 der Einleitung zu Kapitel I — Veterinärwesen — des Anhangs I des Abkommens“ ersetzt.

1. 364 L 0432: Richtlinie 64/432/EWG des Rates:
 - In der Anpassung unter Buchstabe a werden die Worte „in der Schweiz: ,Kanton/Canton/Cantone‘“ gestrichen;
 - in den Anpassungen unter den Buchstaben d, e und g wird das Wort „Schweiz/“ gestrichen;

— in der Anpassung unter Buchstabe f werden die Worte „in der Schweiz/“ und „/Vétérinaire de contrôle/Veterinario di controllo“ gestrichen.

3. 390 L 0426: Richtlinie 90/426/EWG des Rates:

— In der Anpassung unter Buchstabe b werden die Worte „in der Schweiz/“ und „/Vétérinaire de contrôle/Veterinario di controllo“ gestrichen.

4. 390 L 0539: Richtlinie 90/539/EWG des Rates:

— In der Anpassung unter Buchstabe b werden die Worte „CH oder“ und „die Schweiz/“ gestrichen;

— in der Anpassung unter Buchstabe g wird das Wort „Schweiz/“ gestrichen.

12. 385 L 0511: Richtlinie 85/511/EWG des Rates:

— In der Anpassung unter Buchstabe a wird das Wort „Schweiz/“ gestrichen; und die Worte „Eidgenössisches Institut für Viruskrankheiten und Immunprophylaxe, Mittelhäusern“ werden durch „—“ ersetzt;

— in der Anpassung unter Buchstabe b wird das Wort „Schweiz/“ gestrichen.

14. 380 L 0217: Richtlinie 80/217/EWG des Rates:

— In der Anpassung unter Buchstabe a wird das Wort „Schweiz/“ gestrichen.

18. 364 L 0433: Richtlinie 64/433/EWG des Rates:

— In der Anpassung unter Buchstabe j wird „CH —“ gestrichen.

20. 371 L 0118: Richtlinie 71/118/EWG des Rates und

21. 377 L 0099: Richtlinie 77/99/EWG des Rates:

— In der Anpassung unter Buchstabe c wird „CH —“ gestrichen.

23. 389 L 0437: Richtlinie 89/437/EWG des Rates:

— In der Anpassung unter Buchstabe f wird „CH/“ gestrichen.

34. 391 L 0495: Richtlinie 91/495/EWG des Rates:

— In der Anpassung unter Buchstabe e wird „CH,“ gestrichen.

66. 389 D 0610: Entscheidung 89/610/EWG der Kommission:

- In der Anpassung wird das Wort „Schweiz“ gestrichen.
- C. Kapitel II: Futtermittel**
- In Absatz 1 der Einleitung werden die Worte „erlassen die Schweiz und“ durch das Wort „erläßt“ und die Worte „lassen die Schweiz und“ durch das Wort „läßt“ ersetzt.
 - Das die EFTA-Staaten betreffende Datum „1. Januar 1993“ in den besonderen Anpassungen der Rechtsakte, auf die Bezug genommen wird, wird durch die Worte „Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens“ ersetzt.
3. 377 L 0101: Richtlinie 77/101/EWG des Rates und
 4. 379 L 0373: Richtlinie 79/373/EWG des Rates:
 - In der Ausnahme, zweiter Gedankenstriche, werden die Worte „können die Schweiz und Liechtenstein ihre“ durch die Worte „kann Liechtenstein seine“ ersetzt.
- II. ANHANG II: TECHNISCHE VORSCHRIFTEN, NORMEN, PRÜFUNG UND ZERTIFIZIERUNG**
- A. Kapitel I: Kraftfahrzeuge**
1. 370 L 0156: Richtlinie 70/156/EWG des Rates:
 - In der Anpassung werden die Worte „Typengenehmigung“, „approbation du type“, „approvazione del tipo“ nach Schweizer Recht“ gestrichen.
 2. 370 L 0157: Richtlinie 70/157/EWG des Rates:
 - In den Anpassungen unter den Buchstaben a und b wird „CH = Schweiz“ gestrichen.
 8. 370 L 0388: Richtlinie 70/388/EWG des Rates,
 9. 371 L 0127: Richtlinie 71/127/EWG des Rates,
 17. 374 L 0483: Richtlinie 74/483/EWG des Rates,
 19. 376 L 0114: Richtlinie 76/114/EWG des Rates,
 22. 376 L 0757 Richtlinie 76/757/EWG des Rates,
 23. 376 L 0758: Richtlinie 76/758/EWG des Rates,
 24. 376 L 0759: Richtlinie 76/759/EWG des Rates,
 25. 376 L 0760: Richtlinie 76/760/EWG des Rates,
 26. 376 L 0761: Richtlinie 76/761/EWG des Rates,
 27. 376 L 0762: Richtlinie 76/762/EWG des Rates,
 29. 377 L 0538: Richtlinie 77/538/EWG des Rates,
 30. 377 L 0539: Richtlinie 77/539/EWG des Rates,
 31. 377 L 0540: Richtlinie 77/540/EWG des Rates,
 32. 377 L 0541: Richtlinie 77/541/EWG des Rates und
 39. 378 L 0932: Richtlinie 78/932/EWG des Rates:
 - In der Anpassung werden die Worte „14 für die Schweiz“ gestrichen.
 40. 378 L 1015: Richtlinie 78/1015/EWG des Rates:
 - In der Anpassung unter Buchstabe a die Worte „Typengenehmigung“, „approbation du type“, „approvazione del tipo“ nach Schweizer Recht“ werden gestrichen;
 - in der Anpassung unter Buchstabe b werden die Worte „14 für die Schweiz“ gestrichen.
 41. 480 L 0780: Richtlinie 80/780/EWG des Rates:
 - In der Anpassung werden die Worte „Typengenehmigung“, „approbation du type“, „approvazione del tipo“ nach Schweizer Recht“ gestrichen.
 44. 388 L 0077: Richtlinie 88/77/EWG des Rates:
 - In der Anpassung werden die Worte „14 für die Schweiz“ gestrichen.
- B. Kapitel II: Land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen**
1. 374 L 0150: Richtlinie 74/150/EWG des Rates:
 - In der Anpassung werden die Worte „Typengenehmigung“, „approbation du type“, „approvazione del tipo“ nach Schweizer Recht“ gestrichen.

1007 der Beilagen

7

11. **377 L 0536:** Richtlinie 77/536/EWG des Rates,
— In der Anpassung unter Buchstabe a werden die Worte „in der Schweiz und“ gestrichen.
13. **378 L 0764:** Richtlinie 78/764/EWG des Rates,
17. **379 L 0622:** Richtlinie 79/622/EWG des Rates,
20. **386 L 0298:** Richtlinie 86/298/EWG des Rates,
22. **387 L 0402:** Richtlinie 87/402/EWG des Rates und
23. **389 L 0173:** Richtlinie 89/173/EWG des Rates:
— In den Anpassungen werden die Worte „14 für die Schweiz“ gestrichen.
- C. Kapitel III: Hebezeuge und Fördergeräte**
2. **384 L 0528:** Richtlinie 84/528/EWG des Rates:
— In der Anpassung werden die Worte „CH für die Schweiz“ gestrichen.
- D. Kapitel VI: Baumaschinen und Baugeräte**
8. **386 L 0295:** Richtlinie 86/295/EWG des Rates und
9. **386 L 0296:** Richtlinie 86/296/EWG des Rates:
— In der Anpassung werden die Worte „CH für die Schweiz“ gestrichen.
- E. Kapitel VIII: Druckgefäße**
2. **376 L 0767:** Richtlinie 76/767/EWG des Rates:
— In der Anpassung werden die Worte „CH für die Schweiz“ gestrichen.
- F. Kapitel IX: Meßgeräte**
1. **371 L 0316:** Richtlinie 71/316/EWG des Rates:
— In der Anpassung unter Buchstabe a werden die Worte „CH für die Schweiz“ gestrichen;
— in der Anpassung unter Buchstabe b wird „CH“ gestrichen.
6. **371 L 0348:** Richtlinie 71/348/EWG des Rates:
— In der Anpassung werden die Worte „1 Rappen/1 centime/1 centesimo (Schweiz)“ gestrichen.
12. **375 L 0106:** Richtlinie 75/106/EWG des Rates:
— In der Anpassung unter Buchstabe a werden die Worte „in der Schweiz und“ gestrichen.
- G. Kapitel XIV: Düngemittel**
1. **376 L 0116:** Richtlinie 76/116/EWG des Rates:
— In den Anpassungen unter den Buchstaben a und b wird das Wort „Schweiz“ gestrichen.
- H. Kapitel XIX: Allgemeine Bestimmungen auf dem Gebiet der technischen Handelshemmnisse**
1. **383 L 0189:** Richtlinie 83/189/EWG des Rates:
— In der Anpassung unter Buchstabe g werden die Worte „SNV (Schweiz)“ und „CES (Schweiz)“ mit den dazugehörigen Bezeichnungen und Anschriften gestrichen.
- I. Kapitel XXVII: Spirituosen**
1. **389 R 1576:** Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 des Rates:
— In der Anpassung unter Buchstabe h werden unter
6. Tresterbrand
folgende Worte gestrichen:
— Baselbieter Marc‘
— Grappa del Ticino/Grappa Ticinese‘
— Grappa della Val Calanca‘
— Grappa della Val Bregaglia‘
— Grappa della Val Mesolcina‘
— Grappa della Valle di Poschiavo‘
— Marc d’Auvernier‘
— Marc de Dôle du Valais‘;
7. Obstbrand
folgende Worte gestrichen:
— Aargauer Bure Kirsch‘
— Abricotine du Valais/Walliser Aprikosenwasser‘
— Baselbieterkirsch‘
— Baselbieter Zwetschgenwasser‘
— Bernbieter Birnenbrand‘
— Bernbieter Kirsch‘
— Bernbieter Mirabellen‘
— Bernbieter Zwetschgenwasser‘
— Bérudges de Cornaux‘
— Emmentaler Kirsch‘
— Freiämter Theilersbirnenbranntwein‘
— Freiämter Zwetschgenwasser‘
— Fricktaler Kirsch‘

,— Kirsch de la Béroche‘
 ,— Luzerner Birnenträsch‘
 ,— Luzerner Kirsch‘
 ,— Luzerner Theilersbirnenbranntwein‘
 ,— Luzerner Zwetschgenwasser‘
 ,— Mirabelle du Valais‘
 ,— Rigi Kirsch‘
 ,— Seeländer Pflümliwasser‘
 ,— Urschwyzerkirsch‘
 ,— William du Valais/Walliser William‘
 ,— Zuger Kirsch‘;

9. Enzian

folgende Worte gestrichen:

,9. Enzian
— Gentiane du Jura‘;

11. Spirituosen mit Wacholder

folgende Worte gestrichen:

,11. Spirituosen mit Wacholder
— Genièvre du Jura‘;

14. Likör

folgende Worte gestrichen:

,— Bernbieter Griottes Liqueur‘
,— Bernbieter Kirschen Liqueur‘
,— Genépi du Valais‘;

15. Gemischte Spirituosen

folgende Worte gestrichen:

,— Bernbieter Cherry Brandy Liqueur‘
,— Bernbieter Kräuterbitter‘
,— Eau-de-vie d’herbes du Jura‘
,— Gotthard Kräuterbranntwein‘
,— Luzern Chrüter (Kräuterbranntwein)‘
,— Vieille lie du Mandement‘
,— Walliser Chrüter (Kräuterbranntwein)‘.

III. ANHANG III: PRODUKTHAFTUNG

385 L 0374: Richtlinie 85/374/EWG des Rates:

- Die Anpassung unter Buchstabe a Ziffer iii wird gestrichen;
- in der Anpassung unter Buchstabe b werden die Worte „gilt die Richtlinie für die Schweiz und Liechtenstein nicht, wenn ihre“ durch „gilt die Richtlinie für Liechtenstein nicht, wenn seine“ ersetzt.

IV. ANHANG IV: ENERGIE

Anlagen 1 und 2

Das Wort „Schweiz“ sowie die Eintragungen unter „Gesellschaft“ und „Netz“ werden gestrichen.

V. ANHANG V: FREIZÜGIGKEIT DER ARBEITNEHMER

A. Sektorale Anpassungen

Die Worte „und die Schweiz“ werden gestrichen.

B. 3. 368 L 0360: Richtlinie 68/360/EWG des Rates:

- In der Anpassung unter Buchstabe e Ziffer ii werden die Worte „oder schweizerischen“ gestrichen.

VI. ANHANG VI: SOZIALE SICHERHEIT

A. Sektorale Anpassungen

- In Absatz I werden die Worte „und die Schweiz“ gestrichen.

B. 1. Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates:

- Die Anpassung unter Buchstabe b wird gestrichen;
- in den Anpassungen unter Buchstaben g, h, i, j, m und n wird die Eintragung „S. SCHWEIZ“ mit den dazugehörigen Angaben gestrichen;
- in den Anpassungen unter den Buchstaben k und l werden die Überschriften und Bestimmungen unter folgenden Nummern gestrichen:
84, 101, 117, 132, 146, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171;
- in der Anpassung unter Buchstabe o wird die Eintragung „16.“ mit der dazugehörigen Bestimmung gestrichen.

2. Verordnung (EWG) Nr. 574/72:

- In den Anpassungen unter den Buchstaben a, b, c, d, e, f, g, h und k wird die Eintragung „S. SCHWEIZ“ mit den dazugehörigen Bestimmungen gestrichen.

20. 383 Y 0017: Beschuß Nr. 117 und

21. 383 Y 1112(02): Beschuß Nr. 118:

- In der Anpassung wird die Eintragung „Schweiz“ mit den dazugehörigen Angaben gestrichen.

34. C/281/88/S.7: Beschuß Nr. 135:

- In der Anpassung wird die Eintragung „s)“ mit den dazugehörigen Angaben gestrichen.

1007 der Beilagen

9

35. C/64/88/S.7: Beschuß Nr. 136:

- In der Anpassung wird die Eintragung „S. Schweiz“ mit den dazugehörigen Angaben gestrichen.

C. MODALITÄTEN DER BETEILIGUNG DER EFTA-STAATEN AN DER VERWALTUNGSKOMMISSION FÜR DIE SOZIALE SICHERHEIT DER WANDERARBEITNEHMER UND AN DEM RECHNUNGS-AUSSCHUSS DIESER VERWALTUNGSKOMMISSION GEMÄSS ARTIKEL 101 ABSATZ 1 DES ABKOMMENS

Die Worte „und die Schweiz“ werden gestrichen.

VII. ANHANG VII: GEGENSEITIGE ANERKENNUNG BERUFLICHER QUALIFIKATIONEN

A. Sektorale Anpassungen

Die Worte „und die Schweiz“ werden gestrichen.

B. Kapitel A: Allgemeines System

1. 389 L 0048: Richtlinie 89/48/EWG des Rates:

- Die Ausnahme für die Schweiz wird gestrichen.

C. Kapitel B: Rechtsanwälte

2. 377 L 0249: Richtlinie 77/249/EWG des Rates:

- In der Anpassung wird die Eintragung „in der Schweiz“ mit den dazugehörigen Angaben gestrichen..

D. Kapitel C: Medizinische und paramedizinische Berufe

4. 375 L 0362: Richtlinie 75/362/EWG des Rates:

- Die Ausnahme für die Schweiz wird gestrichen;
- in der Anpassung unter Buchstabe a wird die Eintragung „(s) in der Schweiz“ mit den dazugehörigen Angaben gestrichen;
- in der Anpassung unter Buchstabe b wird die Eintragung „in der Schweiz“ mit den dazugehörigen Angaben gestrichen;
- in der Anpassung unter Buchstabe c werden die Eintragungen „Schweiz.“ mit den dazugehörigen Angaben gestrichen;
- in der Anpassung unter Buchstabe d werden die Überschrift „Tropenmedizin.“ und die Eintragung „Schweiz.“ mit den dazugehörigen Angaben gestrichen;

5. 375 L 0363: Richtlinie 75/363/EWG des Rates:

- Die Ausnahme für die Schweiz wird gestrichen.

6. 386 L 0457: Richtlinie 86/457/EWG des Rates:

- Die Ausnahme für die Schweiz wird gestrichen.

8. 377 L 0452: Richtlinie 77/452/EWG des Rates:

- Die Ausnahme für die Schweiz wird gestrichen;
- in der Anpassung unter Buchstabe a wird die Eintragung „in der Schweiz“ mit den dazugehörigen Angaben gestrichen;
- in der Anpassung unter Buchstabe b wird die Eintragung „(s) in der Schweiz“ mit den dazugehörigen Angaben gestrichen.

9. 377 L 0453: Richtlinie 77/453/EWG des Rates:

- Die Ausnahme für die Schweiz wird gestrichen.

10. 378 L 0686: Richtlinie 78/686/EWG des Rates:

- Die Ausnahme für die Schweiz wird gestrichen;
- in der Anpassung unter Buchstabe a wird die Eintragung „in der Schweiz“ mit den dazugehörigen Angaben gestrichen;
- in der Anpassung unter Buchstabe b wird die Eintragung „(s) in der Schweiz“ mit den dazugehörigen Angaben gestrichen;
- in der Anpassung unter Buchstabe c Nummer 1 wird die Eintragung „— in der Schweiz.“ mit den dazugehörigen Angaben gestrichen.

11. 378 L 0687: Richtlinie 78/687/EWG des Rates:

- Die Ausnahme für die Schweiz wird gestrichen.

12. 378 L 1026: Richtlinie 78/1026/EWG des Rates:

- In der Anpassung wird die Eintragung „(s) in der Schweiz.“ mit den dazugehörigen Angaben gestrichen.

14. 380 L 0154: Richtlinie 80/154/EWG des Rates:

- Die Ausnahme für die Schweiz wird gestrichen;
- in der Anpassung unter Buchstabe a wird die Eintragung „in der Schweiz“ mit den dazugehörigen Angaben gestrichen;
- in der Anpassung unter Buchstabe b wird die Eintragung „(s) in der Schweiz“ mit den dazugehörigen Angaben gestrichen.

10

1007 der Beilagen

15. **380 L 0155:** Richtlinie 80/155/EWG des Rates:
— Die Ausnahme für die Schweiz wird gestrichen.

17. **385 L 0433:** Richtlinie 85/433/EWG des Rates:
— In der Anpassung unter Buchstabe a wird die Eintragung „s) in der Schweiz“ mit den dazugehörigen Angaben gestrichen.

E. Kapitel D: Architektur

18. **385 L 0384:** Richtlinie 85/384/EWG des Rates:
— In der Anpassung unter Buchstabe a wird die Eintragung „r) in der Schweiz“ mit den dazugehörigen Angaben gestrichen.

F. Kapitel E: Handels- und Vermittlertätigkeiten

22. **364 L 0224:** Richtlinie 64/224/EWG des Rates:
— In der Anpassung wird die Eintragung „in der Schweiz.“ mit den dazugehörigen Angaben gestrichen.

28. **374 L 0557:** Richtlinie 74/557/EWG des Rates:
— In der Anpassung wird die Eintragung „— Schweiz“ mit den dazugehörigen Angaben gestrichen.

G. Kapitel G: Hilfsgewerbetreibende des Verkehrs

38. **382 L 0470:** Richtlinie 82/470/EWG des Rates:
— In der Anpassung wird die Eintragung „Schweiz“ mit den dazugehörigen Angaben gestrichen.

H. Kapitel I: Andere Sektoren

43. **367 L 0043:** Richtlinie 67/43/EWG des Rates:
— In der Anpassung wird die Eintragung „in der Schweiz“ mit den dazugehörigen Angaben gestrichen.

VIII. ANHANG VIII: NIEDERLASSUNGSRECHT

Sektorale Anpassungen

Die Worte „und die Schweiz“ werden gestrichen.

IX. ANHANG IX: FINANZDIENSTLEISTUNGEN

A. Kapitel I: Versicherungen

2. **373 L 0239:** Erste Richtlinie 73/239/EWG des Rates:
— In der Anpassung unter Buchstabe a wird die Eintragung „g) in der Schweiz“ mit den dazugehörigen Angaben gestrichen;
— in der Anpassung unter Buchstabe b wird die Eintragung „— in der Schweiz.“ mit den dazugehörigen Angaben gestrichen.

11. **379 L 0267:** Erste Richtlinie 79/267/EWG des Rates:
— In der Anpassung unter Buchstabe b wird die Eintragung „— in der Schweiz.“ mit den dazugehörigen Angaben gestrichen.

13. **377 L 0092:** Richtlinie 77/92/EWG des Rates:
— In den Anpassungen unter den Buchstaben a und b wird die Eintragung „in der Schweiz.“ mit den dazugehörigen Angaben gestrichen.

B. Kapitel II: Banken und Kreditinstitute

21. **386 L 0635:** Richtlinie 86/635/EWG des Rates:
— In der Anpassung werden die Worte „und die Schweiz“ gestrichen.

C. Kapitel III: Börse und Wertpapiermärkte

24. **379 L 0279:** Richtlinie 79/279/EWG des Rates:
— In der Anpassung werden die Worte „Island und die Schweiz kommen“ durch „Island kommt“ und die Worte „stellen diese Staaten“ durch „stellt dieser Staat“ ersetzt.

25. **380 L 0390:** Richtlinie 80/390/EWG des Rates:
— In der Anpassung unter Buchstabe b werden die Worte „Island und die Schweiz kommen“ durch „Island kommt“ und die Worte „stellen diese Staaten“ durch „stellt dieser Staat“ ersetzt.

26. **382 L 0121:** Richtlinie 82/121/EWG des Rates:
— In der Anpassung werden die Worte „Island und die Schweiz kommen“ durch „Island kommt“ und die Worte „stellen diese Staaten“ durch „stellt dieser Staat“ ersetzt.

1007 der Beilagen

11

27. **388 L 0627:** Richtlinie 88/627/EWG des Rates:
— In der Anpassung werden die Worte „die Schweiz“ gestrichen.
28. **389 L 0298:** Richtlinie 89/298/EWG des Rates:
— In der Anpassung unter Buchstabe b werden die Worte „die Schweiz“ gestrichen.
29. **389 L 0592:** Richtlinie 89/592/EWG des Rates:
— In der Anpassung unter Buchstabe a werden die Worte „die Schweiz“ gestrichen.

X. ANHANG XII: FREIER KAPITALVERKEHR

1. **388 L 0361:** Richtlinie 88/361/EWG des Rates:
— In der Anpassung unter Buchstabe d wird der vierte Gedankenstrich gestrichen; werden unter dem fünften Gedankenstrich die Worte „und die Schweiz“ gestrichen.

XI. ANHANG XIII: VERKEHR**A. Sektorale Anpassungen**

- In Absatz II wird der fünfte Gedankenstrich gestrichen.

B. Kapitel I: Landverkehr

1. **370 R 1108:** Verordnung (EWG) Nr. 1108/70 des Rates:
— In der Anpassung Ergänzungen A.2 EISENBAHNEN und B. STRASSE werden die Eintragungen „Schweiz“ mit den dazugehörigen Angaben gestrichen.

12. **389 R 4060:** Verordnung (EWG) Nr. 4060/89 des Rates:
— Die Anpassung unter Buchstabe b wird gestrichen.

13. **375 L 0130:** Richtlinie 75/130/EWG des Rates:
— Der letzte Satz der Anpassung wird gestrichen.

C. Kapitel II: Straßenverkehr

14. **385 L 0003:** Richtlinie 85/3/EWG des Rates:
— Der zweite Absatz der Anpassung wird gestrichen;
— im dritten Absatz der Anpassung werden die Worte „und der Schweiz“ gestrichen.

16. **377 L 0143:** Richtlinie 77/143/EWG des Rates:
— Die Anpassung und der ihr unmittelbar vorausgehende Satz werden gestrichen.

20. **385 R 3820:** Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 und

21. **385 R 3821:** Verordnung (EWG) Nr. 3821/85:
— Die Anpassung unter Buchstabe b wird gestrichen.

22. **376 L 0914:** Richtlinie 76/914/EWG des Rates:
— Die Anpassung und der ihr unmittelbar vorausgehende Satz werden gestrichen.

23. **388 L 0599:** Richtlinie 88/599/EWG des Rates:
— In der Anpassung werden die Worte „Österreich und die Schweiz kommen“ durch „Österreich kommt“ ersetzt.

25. **362 L 2005:** Erste Richtlinie des Rates:
— In der Anpassung unter Buchstabe b werden die Worte „und der Schweiz“ gestrichen.

26. **376 R 3164:** Verordnung (EWG) Nr. 3164/76 des Rates:
— In der Anpassung unter Buchstabe b werden die Worte „und der Schweiz“ gestrichen.

28. **374 L 0561:** Richtlinie 74/561/EWG des Rates:
— Die Anpassung und der ihr unmittelbar vorausgehende Satz werden gestrichen.

34. **372 R 1172:** Verordnung (EWG) Nr. 1172/72 der Kommission:
— In der Anpassung wird „Schweiz (CH),“ gestrichen.

D. Kapitel IV: Binnenschiffsverkehr

46. **387 L 0540:** Richtlinie 87/540/EWG des Rates:
— In der Anpassung werden folgende Worte gestrichen: „Die Schweiz kommt der Richtlinie bis zum 1. Januar 1995 nach.“

47. **382 L 0714:** Richtlinie 82/714/EWG des Rates:
— In der Anpassung
KAPITEL II
Zone 3
wird die Eintragung „Schweiz“ mit den dazugehörigen Angaben gestrichen.

E. Kapitel VI: Zivilluftfahrt

- 62. 390 R 2343:** Verordnung (EWG) Nr. 2343/90 des Rates:
— In der Anpassung wird die Eintragung „SCHWEIZ“ mit den dazugehörigen Angaben gestrichen.

XII. ANHANG XVI: ÖFFENTLICHES AUFTRAGSWESEN

- 1. 371 L 0304:** Richtlinie 71/304/EWG des Rates:
— In der Anpassung unter Buchstabe b wird der zweite Absatz gestrichen; werden im dritten Absatz die Worte „während dieser Übergangszeiten“ durch „während dieser Übergangszeit“ und die Worte „diesen Staaten“ durch „Liechtenstein“ ersetzt.
- 2. 371 L 0305:** Richtlinie 71/305/EWG des Rates:
— In der Anpassung unter Buchstabe a wird der zweite Absatz gestrichen; werden im dritten Absatz die Worte „während dieser Übergangszeiten“ durch „während dieser Übergangszeit“ und die Worte „diesen Staaten“ durch „Liechtenstein“ ersetzt;
— in der Anpassung unter Buchstabe c werden die Worte „und in der Schweiz“ gestrichen; wird der dritte Gedankenstrich gestrichen;
— in der Anpassung unter Buchstabe e wird die Eintragung „für die Schweiz“ mit den dazugehörigen Angaben gestrichen.
- 3. 377 L 0062:** Richtlinie 77/62/EWG des Rates:
— In der Anpassung unter Buchstabe a wird der zweite Absatz gestrichen; werden im dritten Absatz die Worte „während dieser Übergangszeiten“ durch „während dieser Übergangszeit“ und die Worte „diesen Staaten“ durch „Liechtenstein“ ersetzt;
— in der Anpassung unter Buchstabe c werden die Worte „und in der Schweiz“ gestrichen; wird der dritte Gedankenstrich gestrichen;
— in der Anpassung unter Buchstabe h wird die Eintragung „für die Schweiz“ mit den dazugehörigen Angaben gestrichen.
- 4. 390 L 0531:** Richtlinie 90/531/EWG des Rates:
— In der Anpassung unter Buchstabe a wird der zweite Absatz gestrichen; werden im dritten Absatz die Worte

„während dieser Übergangszeiten“ durch „während dieser Übergangszeit“ und die Worte „diesen Staaten“ durch „Liechtenstein“ ersetzt;
— in der Anpassung unter Buchstabe e werden die Worte „und in der Schweiz“ und der dritte Gedankenstrich gestrichen.

- 5. 389 L 0665:** Richtlinie 89/665/EWG des Rates und

- 6. 371 R 1182:** Verordnung (EWG/Euratom) Nr. 1182 vom 3. Juni 1971:
— In der Anpassung unter Buchstabe a wird der zweite Absatz gestrichen; werden im dritten Absatz die Worte „während dieser Übergangszeiten“ durch „während dieser Übergangszeit“ und die Worte „diesen Staaten“ durch „Liechtenstein“ ersetzt.
Anlagen 1 und 3:
— Die Eintragung „VII. In der SCHWEIZ“ mit den dazugehörigen Angaben wird gestrichen.
Anlagen 2 und 4 bis 13:
— Die Eintragung „SCHWEIZ“ mit den dazugehörigen Angaben wird gestrichen.

XIII. ANHANG XVIII: SICHERHEIT UND GESUNDHEITSSCHUTZ AM ARBEITSPLATZ, ARBEITSRECHT SOWIE GLEICHBEHANDLUNG VON MÄNNERN UND FRAUEN

- 18. 376 L 0207:** Richtlinie 76/207 EWG des Rates:

— In der Anpassung werden die Worte „Die Schweiz und Liechtenstein setzen“ durch „Liechtenstein setzt“ ersetzt.

- 24. 380 L 0987:** Richtlinie 80/987/EWG des Rates:

— In der Anpassung unter Buchstabe b wird die Eintragung „F. SCHWEIZ“ mit den dazugehörigen Angaben gestrichen.

XIV. ANHANG XIX: VERBRAUCHERSCHUTZ**Sektorale Anpassungen**

Die Worte „und die Schweiz“ werden gestrichen.

XV. ANHANG XX: UMWELTSCHUTZ**A. Sektorale Anpassung**

Die Worte „und die Schweiz“ werden gestrichen.

1007 der Beilagen

13

B. Kapitel III: Luft

19. 388 L 0609: Richtlinie 88/609/EWG des Rates:
 — In den Anpassungen unter den Buchstaben b und c wird die Eintragung „Schweiz“ mit den dazugehörigen Angaben gestrichen.

C. Kapitel V: Abfälle

31. 384 L 0631: Richtlinie 84/631/EWG des Rates:
 — In der Anpassung unter Buchstabe b werden die Worte „und CH für die Schweiz“ gestrichen.

XVI. ANHANG XXI: STATISTIK**A. Sektorale Anpassungen**

- In Absatz 1 werden die Worte „und die Schweiz“ gestrichen.

B. Industriestatistik

1. 364 L 0475: Richtlinie 64/475/EWG des Rates:
 — Die Anpassung unter Buchstabe b wird gestrichen;
 — in den Anpassungen unter den Buchstaben d und e werden die Worte „und die Schweiz“ gestrichen.
2. 372 L 0211: Richtlinie 72/211/EWG des Rates:
 — Die Anpassung unter Buchstabe c wird gestrichen.
3. 372 L 0221: Richtlinie 72/221/EWG des Rates:
 — Die Anpassung unter Buchstabe b wird gestrichen;
 — in der Anpassung unter Buchstabe d werden die Worte „und die Schweiz“ gestrichen;
 — in der Anpassung unter Buchstabe e werden die Worte „Die Schweiz und Liechtenstein sind“ durch „Liechtenstein ist“ ersetzt.
4. 378 L 0166: Richtlinie 78/166/EWG des Rates:
 — In der Anpassung unter Buchstabe e werden die Worte „und die Schweiz“ gestrichen.

C. Verkehrsstatistik

5. 378 L 0546: Richtlinie 78/546/EWG des Rates:

- Die Anpassung unter Buchstabe a wird gestrichen;
- in der Anpassung unter Buchstabe b werden die Worte „Schweiz und“ und die Worte „Schweiz/Suisse/Svizzera und“ gestrichen;
- in der Anpassung unter Buchstabe c werden die Worte „Schweiz und“ in der zweiten Ländergruppe gestrichen und wird das Wort „Schweiz“ vor „Bulgarien“ in die dritte Ländergruppe aufgenommen;
- in der Anpassung unter Buchstabe g werden die Worte „und die Schweiz“ gestrichen;
- die Anpassung unter Buchstabe h wird gestrichen.

6. 380 L 1119: Richtlinie 80/1119/EWG des Rates:

- In der Anpassung unter Buchstabe a werden die Worte „Schweiz und Liechtenstein“ und die Worte „Schweiz/Suisse/Svizzera und Liechtenstein“ gestrichen;
- in der Anpassung unter Buchstabe b wird die Überschrift „II. EFTA-Länder“ durch „II. EFTA-EWR-Länder“ ersetzt; werden die Worte „18. Schweiz und Liechtenstein“ gestrichen; wird „18. Schweiz“ unmittelbar unter der Überschrift „III. Europäische Nicht-EWR-Länder“ eingefügt;
- in der Anpassung unter Buchstabe d werden die Worte „EFTA-Länder“ durch „EFTA-EWR-Länder“ ersetzt.

7. 380 L 1177: Richtlinie 80/1177/EWG des Rates:

- In der Anpassung unter Buchstabe a werden die Abkürzungen „SBB/CFF/FFS“ und „BLS“ mit den vollen Bezeichnungen gestrichen;
- in der Anpassung unter Buchstabe b werden die Worte „Schweiz/Suisse/Svizzera“ gestrichen;
- in der Anpassung unter Buchstabe c wird „17. Schweiz“ unter der Überschrift „II. EFTA-Länder“ gestrichen und unmittelbar unter der Überschrift „B. Nicht-EWR-Länder“ eingefügt; wird die Überschrift „II. EFTA-Länder“ durch „II. EFTA-EWR-Länder“ ersetzt;

D. Statistik des Außenhandels und des innergemeinschaftlichen Handels

8. 375 R 1736: Verordnung (EWG) Nr. 1736/75:

- In Absatz 3 der Anpassung unter Buchstabe b werden folgende Worte gestrichen:

- „Die Schweiz und Liechtenstein bilden zusammen ein einziges statistisches Erhebungsgebiet.“;
 — die Anpassung unter Buchstabe h wird gestrichen.
9. **377 R 0546:** Verordnung (EWG) Nr. 546/77 der Kommission:
 — In den Anpassungen unter den Buchstaben a und b wird die Eintragung „Schweiz“ mit den dazugehörigen Angaben gestrichen.
16. **388 R 0455:** Verordnung (EWG) Nr. 455/88 der Kommission:
 — In der Anpassung werden die Worte „Schweiz: SFrs 1 000“ gestrichen.
- E. Bevölkerungs- und Sozialstatistik**
18. **376 R 0311:** Verordnung (EWG) Nr. 311/76 des Rates:
 — In der Anpassung unter Buchstabe a werden die Worte „und die Schweiz“ gestrichen.
- F. Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen — BIP**
19. **389 L 0130:** Richtlinie 89/130/EWG, Euratom des Rates:
 — In der Anpassung unter Buchstabe b werden die Worte „und die Schweiz“ gestrichen.
- G. Nomenklaturen**
20. **390 R 3037:** Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates:
 — In der Anpassung werden die Worte „und die Schweiz“ gestrichen.
- H. Landwirtschaftsstatistik**
21. **372 L 0280:** Richtlinie 72/280/EWG des Rates:
 — In der Anpassung unter Buchstabe b wird „Schweiz: —“ gestrichen;
 — in den Anpassungen unter den Buchstaben c, e und f werden die Worte „und die Schweiz“ gestrichen.
22. **372 D 0356:** Entscheidung 72/356/EWG der Kommission:
 — In der Anpassung unter Buchstabe a werden die Worte „Schweiz: ein Gebiet“ gestrichen;
 — in der Anpassung unter Buchstabe b werden die Worte „und die Schweiz“ gestrichen.
23. **388 R 0571:** Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates:
 — In der Anpassung unter Buchstabe e Eintragungen B.04, E, J.17 werden die Worte „und die Schweiz“ gestrichen;
 — die Anpassung unter Buchstabe f wird gestrichen;
 — in den Anpassungen unter den Buchstaben g und h werden die Worte „und die Schweiz“ gestrichen.
24. **390 R 0837:** Verordnung (EWG) Nr. 837/90 des Rates:
 — In der Anpassung unter Buchstabe b wird „Schweiz: —“ gestrichen;
 — in der Anpassung unter Buchstabe d werden die Worte „und die Schweiz“ gestrichen.
- I. Fischereistatistik**
25. **391 R 1382:** Verordnung (EWG) Nr. 1382/91 des Rates:
 — In der Anpassung unter Buchstabe a wird die Überschrift „EFTA“ ersetzt durch „EFTA-EWR-Länder“.
- J. Energiestatistik**
26. **390 L 0377:** Richtlinie 90/377/EWG des Rates:
 — In den Anpassungen unter den Buchstaben a, b und d werden die Worte „und die Schweiz“ gestrichen.
- XVII. ANHANG XXII: GESELLSCHAFTSRECHT**
- A. **Übergangsfristen**
 Die Worte „die Schweiz und“ werden gestrichen.
- B. 1. **368 L 0151:** Erste Richtlinie 68/151/EWG des Rates:
 — In der Anpassung wird die Eintragung „— in der Schweiz:“ mit den dazugehörigen Angaben gestrichen.
2. **377 L 0091:** Zweite Richtlinie 77/91/EWG des Rates:
 — In der Anpassung unter Buchstabe a wird die Eintragung „— in der Schweiz:“ mit den dazugehörigen Angaben gestrichen.
3. **378 L 0855:** Dritte Richtlinie 78/855/EWG des Rates:
 — In der Anpassung unter Buchstabe a wird die Eintragung „— in der Schweiz:“ mit den dazugehörigen Angaben gestrichen.
4. **378 L 0660:** Vierte Richtlinie 78/660/EWG des Rates:
 — In der Anpassung unter Buchstabe a wird die Eintragung „— in der Schweiz:“ mit den dazugehörigen Angaben gestrichen.

1007 der Beilagen

15

6. 383 L 0349: Siebente Richtlinie
83/349/EWG des Rates:
— In der Anpassung wird die Eintragung „s) in der Schweiz.“ mit den dazugehörigen Angaben gestrichen.
9. 389 L 0667: Zwölfte Richtlinie
89/667/EWG des Rates:
— In der Anpassung wird die Eintragung „— Schweiz.“ mit den dazugehörigen Angaben gestrichen.

SCHLUSSAKTE

Die Bevollmächtigten

DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT;

DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL,

nachstehend „Gemeinschaft“ genannt, und

DES KÖNIGREICH BELGIEN,
DES KÖNIGREICH DÄNEMARK,
DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND,
DER GRIECHISCHEN REPUBLIK,
DES KÖNIGREICH SPANIEN,
DER FRANZÖSISCHEN REPUBLIK,
IRLANDS,
DER ITALIENISCHEN REPUBLIK,
DES GROSSHERZOGTUMS LUXEMBURG,
DES KÖNIGREICH DER NIEDERLANDE,
DER PORTUGIESISCHEN REPUBLIK,
DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHES
GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND,

Vertragsparteien des Vertrags zur Gründung der EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT und des Vertrags über die Gründung der EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL,

nachstehend „EG-Mitgliedstaaten“ genannt, und
die Bevollmächtigten

DER REPUBLIK ÖSTERREICH,
DER REPUBLIK FINNLAND,
DER REPUBLIK ISLAND,
DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN,
DES KÖNIGREICH NORWEGEN,
DES KÖNIGREICH SCHWEDEN,

nachstehend „EFTA-Staaten“ genannt,
die in Brüssel am siebzehnten März neunzehnhundertdreiundneunzig zur Unterzeichnung des Anpassungsprotokolls zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum zusammengetreten sind, haben folgende Texte angenommen:

- I. das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum;

II. den Anhang gemäß Artikel 20 des Anpassungsprotokolls zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum.

Die Bevollmächtigten der Gemeinschaft und der EG-Mitgliedstaaten und die Bevollmächtigten der EFTA-Staaten haben die dieser Schlussakte beigelegte Gemeinsame Erklärung angenommen.

Ferner haben die Bevollmächtigten der Gemeinschaft und der EG-Mitgliedstaaten und die Bevollmächtigten der EFTA-Staaten die dieser Schlussakte beigelegte Vereinbarte Niederschrift, die verbindlichen Charakter hat, angenommen.

Die Bevollmächtigten der Gemeinschaft und der EG-Mitgliedstaaten und die Bevollmächtigten der EFTA-Staaten haben ferner die Erklärung der Regierung Frankreichs zur Kenntnis genommen, die dieser Schlussakte beigefügt ist.

Die Bevollmächtigten der Gemeinschaft und der EG-Mitgliedstaaten und die Bevollmächtigten der EFTA-Staaten haben zur Kenntnis genommen, daß die Bezüge auf die Schweiz, die in den nachstehenden, in der am 2. Mai 1992 in Porto unterzeichneten Schlussakte aufgeführten und ihr beigefügten Gemeinsamen Erklärungen enthalten sind, hinfällig geworden sind:

3. Gemeinsame Erklärung zu einer Übergangszeit für die Erteilung und Ausstellung von Dokumenten über den Ursprungsnachweis und
8. Gemeinsame Erklärung zum Güterkraftverkehr.

Die Bevollmächtigten der Gemeinschaft und der EG-Mitgliedstaaten und die Bevollmächtigten der EFTA-Staaten haben auch zur Kenntnis genommen, daß die nachstehenden Vereinbarungen, die in der am 2. Mai 1992 in Porto unterzeichneten Schlussakte beigelegten Vereinbarten Niederschrift der Verhandlungen niedergelegt sind, hinfällig geworden sind:

- zu Protokoll 16 und Anhang VI,
- zu Anhang VII (betreffend Ingenieure der Stiftung der Schweizerischen Register der Ingenieure, der Architekten und der Techniker).

Sie sind übereingekommen, daß in der Vereinbarten Niederschrift „zu Protokoll 47“ die Worte „zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz sowie“ gestrichen werden.

Schließlich haben die Bevollmächtigten der Gemeinschaft und der EG-Mitgliedstaaten und die Bevollmächtigten der EFTA-Staaten im Hinblick auf die in der am 2. Mai 1992 in Porto unterzeichneten Schlussakte aufgeführten und ihr beigefügten Erklärungen folgendes zur Kenntnis genommen:

- I. Die nachstehenden Erklärungen sind hinfällig geworden:

10. Erklärung der Regierung der Schweiz zu Schutzmaßnahmen;

11. Erklärung der Europäischen Gemeinschaft;
12. Erklärung der Regierung der Schweiz zur Einführung von Nachdiplom-Studiengängen für Architektur an den Höheren Technischen Lehranstalten;
16. Erklärung der Regierung der Schweiz zur Anwendung der Schutzklausel im Kapitalverkehr;
17. Erklärung der Europäischen Gemeinschaft;
34. Erklärung der Regierung der Schweiz über Fiskalzölle;
36. Erklärung der Regierung der Schweiz zum Abkommen zwischen der EWG und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Güterverkehr auf Straße und Schiene.

- II. In den folgenden Erklärungen ist die Erklärung der Regierung der Schweiz bzw. die Erklärung der Europäischen Gemeinschaft in bezug auf die Schweiz hinfällig geworden:
2. Erklärung der Regierungen Liechtensteins und der Schweiz zu Alkoholmonopolen;
13. Erklärung der Regierungen Österreichs und der Schweiz über audiovisuelle Dienste;
14. Erklärung der Regierungen Liechtensteins und der Schweiz zur Amtshilfe;
15. Erklärung der Europäischen Gemeinschaft;
33. Erklärung der Europäischen Gemeinschaft und der Regierungen Finnlands, Liechtensteins, Österreichs, Schwedens und der Schweiz zu Walerzeugnissen;
35. Erklärung der Europäischen Gemeinschaft zu bilateralen Abkommen.

GEMEINSAME ERKLÄRUNG

1. Die Vertragsparteien des EWR-Abkommens respektieren uneingeschränkt den Ausgang des Referendums in der Schweiz vom 6. Dezember 1992, bedauern jedoch, daß infolge der Nichtteilnahme der Schweiz der EWR nicht zwischen den ursprünglich vorgesehenen Vertragsparteien verwirklicht werden konnte.
2. Die Vertragsparteien des EWR-Abkommens haben zur Kenntnis genommen, daß sich die Regierung der Schweiz die Möglichkeit einer späteren Teilnahme am EWR offengehalten hat. Sie

würden die Teilnahme der Schweiz am EWR begrüßen und wären bereit, Verhandlungen aufzunehmen, wenn die Schweiz einen Antrag gemäß Artikel 128 des EWR-Abkommens, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum EWR-Abkommen, einreicht.

3. Eine spätere Teilnahme der Schweiz am EWR sollte auf den Ergebnissen beruhen, die in dem ursprünglichen EWR-Abkommen sowie in gleichzeitig ausgehandelten bilateralen Abkommen niedergelegt sind sowie auf etwaigen nachfolgenden Änderungen dieser Abkommen.

VEREINBARTE NIEDERSCHRIFT

Die Vertragsparteien sind wie folgt übereingekommen:

Zu Artikel 15

Der besondere Zeitpunkt für das Inkrafttreten der in Artikel 15 aufgeführten Bestimmungen beruht auf haushaltstechnischen Schwierigkeiten und berührt weder die bilaterale oder multilaterale Zusammenarbeit in den betreffenden Bereichen noch die Zusammenarbeit gemäß Artikel 85 des EWR-Abkommens.

Um ein geordnetes Inkrafttreten der in Artikel 15 aufgeführten Bestimmungen zu gewährleisten, können sich die Sachverständigen der EFTA-Staaten vor dem 1. Jänner 1994 vorläufig an den Ausschüssen beteiligen, die die EG-Kommission bei der Durchführung oder Entwicklung von Tätigkeiten der Gemeinschaft in den unter diese Bestimmungen fallenden Bereichen unterstützen.

Jeder EFTA-Staat trägt die ihm durch diese Beteiligung entstehenden Kosten selbst.

Zu Artikel 20

Anhang IV (Energie)

8. 390 L 0547: Richtlinie 90/547/EWG des Rates und
9. 391 L 0296: Richtlinie 91/296/EWG des Rates:

In dem Begriff „Handel innerhalb der EFTA“ steht das Wort „EFTA“ für diejenigen EFTA-Staaten, für die das EWR-Abkommen in Kraft getreten ist.

Anhang XIV (Wettbewerb)

1. 389 R 4064: Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates:

1007 der Beilagen

17

In dem Begriff „EFTA-weite Bedeutung“ in den Anpassungen unter den Buchstaben a, b und h, in dem Begriff „EFTA-weiter Gesamtumsatz“ in den Anpassungen unter den Buchstaben b und j und in dem Begriff „in der EFTA ansässig“ in der Anpassung unter Buchstabe j steht das Wort „EFTA“ für diejenigen EFTA-Staaten, für die das EWR-Abkommen in Kraft getreten ist.

**ERKLÄRUNG DER REGIERUNG
FRANKREICH**

Frankreich nimmt zur Kenntnis, daß das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum nicht auf Länder und Gebiete anwendbar ist, die gemäß den Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft assoziiert sind.

EINVERNEHMEN

Die Regierungen Österreichs, Finnlands, Islands, Liechtensteins, Norwegens und Schwedens stimmen

überein, daß im Falle eines Beitritts der Schweizerischen Eidgenossenschaft zum EWR-Abkommen die zusätzlichen Beträge zu erstatten sind, die sie gemäß dem Anpassungsprotokoll zum EWR-Abkommen auf Grund der Nichtratifikation des EWR-Abkommens durch die Schweiz geleistet haben. Vom Zeitpunkt des Beitritts der Schweizerischen Eidgenossenschaft zum EWR-Abkommen sind die Beiträge der anderen EFTA-Staaten so zu berechnen wie ursprünglich in dem am 2. Mai 1992 in Porto unterzeichneten EWR-Abkommen festgelegt.

**ERKLÄRUNG DER REGIERUNG DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein wird beim Inkrafttreten des EWR-Abkommens für Liechtenstein den Regierungen Österreichs, Finnlands, Islands, Norwegens und Schwedens jeweils die Beträge erstatten, die sie gemäß dem EWR-Abkommen zur Abdeckung des liechtensteinischen Anteils am Finanzierungsmechanismus geleistet haben.

VORBLATT**Problem:**

Nach dem Ausscheiden der Schweiz soll das Inkrafttreten des EWR-Abkommens im Verhältnis zwischen der EG, den EG-Mitgliedstaaten und den übrigen EFTA-Staaten ermöglicht werden.

Problemlösung:

Abschluß des vorliegenden als „Anpassungsprotokoll“ bezeichneten Abkommens.

Alternative:

Nicht-Inkrafttreten des EWR-Abkommens.

Kosten:

In dem jährlichen österreichischen Beitrag zum Finanzierungsmechanismus des EWR-Abkommens (zirka 390 Millionen Schilling) ist anteilmäßig ein Teil jener Kosten enthalten, die von der Schweiz zu tragen gewesen wären. Die Quantifizierung der Mehrbelastung hängt davon ab, wie lange Österreich im EWR verbleibt.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Das am 2. Mai 1992 in Porto unterzeichnete Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) wurde von Österreich nach seiner parlamentarischen Genehmigung (siehe 460 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen XVIII. GP) ratifiziert. Für das Inkrafttreten bestimmte der Vertragstext, daß sämtliche darin angeführten Vertragsparteien vorher ihre Genehmigungs- oder Ratifikationsurkunden zu hinterlegen hätten (Artikel 129 Absatz 3, erster Satz). Seit der im Zuge des schweizerischen Ratifikationsverfahrens am 6. Dezember 1992 durchgeführten Volksabstimmung stand aber fest, daß mit der Schweiz eine der im unterzeichneten Vertragstext vorgesehenen Vertragsparteien das EWR-Abkommen in absehbarer Zukunft nicht ratifizieren wird und daß dieses Abkommen deshalb in der Fassung, in der es unterzeichnet wurde, nicht in Kraft treten kann.

2. Die EG-Seite und die anderen EFTA-Staaten — einschließlich des Fürstentums Liechtenstein, in dem eine am 13. Dezember 1992 durchgeführte Volksabstimmung ein positives Ergebnis gebracht hatte — nahmen unverzüglich Gespräche über ein neues Vertragsinstrument auf, welches

das Inkrafttreten des EWR-Abkommens für einen nunmehr eingeschränkten Kreis von Vertragsparteien (EG, EG-Mitgliedstaaten und die EFTA-Staaten ohne der Schweiz) ermöglicht, die durch das Ausscheiden der Schweiz erforderlichen Anpassungen im Text des EWR-Abkommens einschließlich seiner Protokolle und Anhänge vornimmt und es für Liechtenstein ermöglicht, ungeachtet seiner regionalen Union mit der Schweiz auch alleine am EWR teilzunehmen.

3. Das Ergebnis dieser Gespräche und der daran anschließenden Verhandlungen ist das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, das am 17. März 1993 in Brüssel von der EG, den EG-Mitgliedstaaten sowie von Österreich, Finnland, Island, Liechtenstein, Norwegen und Schweden unterzeichnet wurde. Es sieht vor, daß das EWR-Abkommen nunmehr ohne die Schweiz in Kraft tritt, wobei die in dem am 2. Mai 1992 in Porto unterzeichneten Abkommenstext

ausdrücklich enthaltenen Aussagen und Bezugnahmen hinsichtlich der schweizerischen Teilnahme am EWR gestrichen werden. Für das Inkrafttreten des Anpassungsprotokolls und damit des EWR-Abkommens bedarf es der Ratifikation oder der Genehmigung durch alle Unterzeichner mit der Ausnahme Liechtensteins: Für Liechtenstein ist vorgesehen, daß

nach Abschluß seiner Ratifikationsverfahren zum EWR-Abkommen und zum vorliegenden Protokoll und

nach der Anpassung seiner Vertragsbeziehungen zur Schweiz an die Erfordernisse seiner selbständigen Teilnahme am EWR — nach Inkrafttreten des EWR-Abkommens für die übrigen Vertragsparteien —

der EWR-Rat unter Mitwirkung Liechtensteins über die Vereinbarkeit der selbständigen Teilnahme Liechtensteins am EWR mit der zwischen Liechtenstein und der Schweiz bestehenden regionalen Union zu befinden und die erforderlichen Beschlüsse zu fassen hat. Erst nach Vorliegen dieser Voraussetzungen tritt das EWR-Abkommen auch für Liechtenstein in Kraft und gelten die im Abkommenstext ausdrücklich enthaltenen Regelungen für die liechtensteinische Teilnahme am EWR.

4. Mit dem Inkrafttreten des Anpassungsprotokolls wird für die EG, die EG-Mitgliedstaaten, für Österreich und für die nordischen EFTA-Staaten das EWR-Abkommen in Kraft gesetzt, und zwar mit den im Anpassungsprotokoll vorgesehenen Änderungen. Die rechtliche Vorgangsweise ist dabei jene, daß die Mehrzahl der im unterzeichneten Vertragstext vorgesehenen Vertragsparteien eines unterzeichneten, aber mangels Erfüllung der betreffenden Voraussetzungen nicht in Kraft getretenen völkerrechtlichen Vertragsinstruments durch eine zusätzliche völkerrechtliche Willenserklärung im unterzeichneten Vertragstext bestimmte Änderungen vornehmen und das Inkrafttreten dieses Vertragsinstruments im Verhältnis untereinander beschließen. Daß hierbei das inhaltlich angepaßte EWR-Abkommen nicht als bloße Anlage zum Anpassungsprotokoll, sondern als selbständiger völkerrechtlicher Vertrag in Kraft tritt, ergibt sich aus den Schlußbestimmungen des Anpassungspro-

tokolls, in denen vorgesehen ist (Artikel 22 Absatz 3), daß das in den Schlußbestimmungen des EWR-Abkommens (Artikel 129 Absatz 2) vorgesehene Ratifikations- und Genehmigungsverfahren von den vorstehend genannten Vertragsparteien durchgeführt wird, und zwar als Voraussetzung für das Inkrafttreten sowohl des EWR-Abkommens als auch des Anpassungsprotokolls, das ebenfalls einem Ratifikations- und Genehmigungsverfahren unterliegt. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist für beide Vertragsinstrumente der gleiche. Sie gelten in der Folge nebeneinander, und zwar in unterschiedlicher Weise. Einerseits wird das EWR-Abkommen mit den durch das Anpassungsprotokoll vorgenommenen Änderungen in Kraft stehen und es wird sich somit der EWR in sachlicher und institutioneller Hinsicht ausschließlich auf das angepaßte EWR-Abkommen gründen (während das Anpassungsprotokoll nach dem Inkrafttreten beider Instrumente in dieser Hinsicht seine Aufgabe erfüllt hat). Anderseits werden das weitere Vorgehen zur Erreichung der Teilnahme Liechtensteins am EWR sowie der Ausschuß der Anwendung der im unterzeichneten Abkommenstext ausdrücklich enthaltenen Aussagen und Bezugnahmen hinsichtlich der liechtensteinischen Teilnahme am EWR bis zu diesem Zeitpunkt unmittelbar durch das Anpassungsprotokoll geregelt.

5. Was die durch das Ausscheiden der Schweiz erforderlichen Anpassungen im Text des EWR-Abkommens betrifft, war es der Wunsch der EG-Seite, diese nicht — was an sich möglich gewesen wäre — durch eine generelle, „horizontale“ Regelung vorzunehmen, sondern in der Weise, daß sämtliche Bestimmungen des EWR-Abkommens (im Hauptabkommen, in den Protokollen und in den Anhängen) die ausdrückliche Aussagen und Bezugnahmen hinsichtlich der Teilnahme der Schweiz am EWR enthalten (Anführung schweizerischer Waren, schweizerischer Institutionen usw.), gestrichen oder so abgeändert werden, daß diese Bezugnahmen darin nicht mehr aufscheinen. Der Großteil der Bestimmungen des Anpassungsprotokolls und nahezu sein gesamter Anhang enthält derartige technische und damit im Zusammenhang stehende redaktionelle Anpassungen. Was Liechtenstein betrifft, bleiben die betreffenden Aussagen und Bezugnahmen im Text des EWR-Abkommens erhalten, wobei hier eine „horizontale“ Regelung (Artikel 21) bestimmt, daß sie erst mit der liechtensteinischen Teilnahme am EWR gelten.

6. Eine wichtige Frage im Zusammenhang mit dem Ausscheiden der Schweiz aus dem EWR konnte nicht durch die Entfernung ausdrücklicher Bezugnahmen aus dem Abkommenstext gelöst werden. Es handelte sich dabei um den in Teil VIII des EWR-Abkommens vorgesehenen Finanzierungsmechanismus, den die am EWR beteiligten EFTA-Staaten, für die das EWR-Abkommen in Kraft getreten ist, zur Verringerung wirtschaftlicher

und sozialer Ungleichheiten zwischen den Regionen einzurichten haben, wobei Protokoll 38 des EWR-Abkommens hierfür Leistungen vorsieht, die von den EFTA-Staaten insgesamt aufzubringen sind.

7. Aus der Sicht Österreichs und der nordischen EFTA-Staaten erschien es unzumutbar, diese Regelung in Protokoll 38 unverändert zu belassen, da sie dann auch für jenen Teil der vereinbarten Leistungen in vollem Umfang aufzukommen hätten, der von der Schweiz getragen worden wäre. Hier konnte schließlich eine Lösung gefunden werden, die darin besteht, daß die vorgesehenen Zinsermäßigungen bei Darlehen der Europäischen Investitionsbank für die Entwicklung förderungswürdiger Regionen im EG-Raum mit einem Volumen von 1,5 Milliarden ECU (ab Inkrafttreten des EWR-Abkommens für einen Zeitraum von 5 Jahren) durch Zinsstützungen der EFTA-Staaten, für die das EWR-Abkommen in Kraft getreten ist, sich nunmehr auf zwei Prozentpunkte jährlich — statt drei Prozentpunkten — belaufen.

8. Damit konnte dem Anliegen Österreichs und der nordischen EFTA-Staaten, nicht mit jenem Anteil der vereinbarten Leistungen belastet zu werden, der nach der EFTA-internen Aufteilung von der Schweiz getragen worden wäre, zumindest teilweise entsprochen werden. Die Quantifizierung der verbleibenden Mehrbelastung hängt angesichts des vereinbarten Leistungszeitraumes von 5 Jahren ab Inkrafttreten des EWR-Abkommens davon ab, wie lange der einzelne EFTA-Staat auf der EFTA-Seite im EWR verbleibt, was für jene EFTA-Staaten wie Österreich, welche den Beitritt zur EG beantragt haben, einerseits vom Inkrafttretenszeitpunkt des EWR-Abkommens und andererseits vom Beitrittszeitpunkt abhängt; in diesem Zusammenhang ist auf die als verbindliche Zusatzvereinbarung zum EWR-Abkommen vorgesehene „Gemeinsame Erklärung zum Finanzierungsmechanismus“ hinzuweisen, derzufolge beim EG-Beitritts eines EFTA-Staates in diesem Zusammenhang im Rahmen der Beitrittsverhandlungen zweckdienliche und gerechte Lösungen zu finden sind. Beim Inkrafttreten des EWR-Abkommens für Liechtenstein sowie bei einem allfälligen späteren Beitritt der Schweiz werden entsprechende Refundierungsleistungen zum Finanzierungsmechanismus erwartet (siehe unten im dreizehnten Absatz des Allgemeinen Teils und im Besonderen Teil zu Artikel 16).

9. Im Zuge des Abschlusses der Verhandlungen über das Anpassungsprotokoll zum EWR-Abkommen erklärten Österreich und die nordischen EFTA-Staaten ebenso wie die EG-Seite ihre Bereitschaft, die gemeinsam mit dem EWR-Abkommen verhandelten bilateralen Agrarabkommen (in der Form von Briefwechseln „über bestimmte die Landwirtschaft betreffende Vereinbarungen“) schon vor dem Inkrafttreten des EWR-Abkommens

1007 der Beilagen

21

vorläufig anzuwenden, und zwar mit 15. April 1993 und bis zum Inkrafttreten des EWR-Abkommens, spätestens aber bis 1. Jänner 1994. Diesbezüglich wurden am Tag der Unterzeichnung des Anpassungsprotokolls wiederum auf der bilateralen Ebene zwischen den betreffenden EFTA-Staaten und der EG-Seite Briefwechsel durchgeführt, welche dementsprechend die vorläufige Anwendung der bilateralen Abkommen vorsehen. Der Briefwechsel zwischen Österreich und der EG-Seite bedarf vor dem Inkrafttreten seines Inhalts der parlamentarischen Genehmigung (siehe 1008 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP).

10. Mit dem Anpassungsprotokoll zum EWR-Abkommen konnten auch Probleme geregelt werden, die sich unabhängig vom Ausscheiden der Schweiz durch das verspätete Inkrafttreten des EWR-Abkommens ergeben: Erstens hinsichtlich des Beginns der Zusammenarbeit in Bereichen außerhalb der vier Freiheiten in solchen Fällen (Statistik, Forschung und technologische Entwicklung, Jugend für Europa, Aktionen zugunsten älterer Menschen), bei denen die Budgetierung im Rahmen des EWR jeweils auf das Kalenderjahr abgestellt sein sollte (deshalb nunmehr Verschiebung des Beginns auf den 1. Jänner 1994 — siehe im Besonderen Teil zu Artikel 15); und zweitens hinsichtlich bestimmter Fristen im Bereich des Veterinärwesens (siehe im Besonderen Teil zum Anhang).

11. Das Anpassungsprotokoll zum EWR-Abkommen umfaßt 22 Artikel und einen Anhang. Es ist in folgender Weise aufgebaut: Im Anschluß an die Präambel enthält Artikel 1 die Kernbestimmung über die Inkraftsetzung des EWR-Abkommens „angepaßt durch dieses Protokoll“ im Verhältnis zwischen den Vertragsparteien EG, EG-Mitgliedstaaten, Österreich und nordische EFTA-Staaten (Absatz 1); weiters enthält der Absatz Regelungen über die Teilnahme Liechtensteins am EWR (Absatz 2 und 3). Danach folgen die durch das Ausscheiden der Schweiz notwendigen Änderungen im Hauptabkommen (Artikel 2–6) und in den Protokollen zum EWR-Abkommen (Artikel 7–20) sowie in Artikel 20 der Verweis auf den Anhang hinsichtlich der Änderungen in den Anhängen zum EWR-Abkommen. Artikel 21 enthält die Bestimmung, daß die ausdrücklichen Bezugnahmen auf Liechtenstein und auf Aspekte seiner Teilnahme am EWR im Abkommenstext erst mit dem Inkrafttreten des EWR-Abkommens für Liechtenstein gelten und Artikel 22 die Schlußbestimmungen, in denen ua. das abgeschlossene Ratifikations- und Genehmigungsverfahren des EWR-Abkommens als Voraussetzung für das Inkrafttreten des Anpassungsprotokolls (und damit auch des EWR-Abkommens, siehe oben) statuiert wird. Der Anhang gliedert sich in Abschnitte, die jeweils einen Anhang des EWR-Abkommens betreffen.

12. Anlässlich der Unterzeichnung des Anpassungsprotokolls zum EWR-Abkommen wurde von den hierzu Bevollmächtigten auch eine Schlußakte unterfertigt. Diese weist ua. auf eine von allen Bevollmächtigten angenommene Gemeinsame Erklärung (über die Möglichkeit einer späteren Teilnahme der Schweiz am EWR) und auf eine der Schlußakte beigelegte Vereinbarte Niederschrift mit verbindlichem Charakter hin, in der die Vertragsparteien bestimmte zusätzliche Festlegungen vornehmen, und zwar zu Artikel 15 des Anpassungsprotokolls und zu den Abschnitten des Anhanges betreffend die Anhänge IV (Energie) und XVI (Wettbewerb) des EWR-Abkommens. Ferner führt die Schlußakte eine Erklärung Frankreichs (betreffend die Nichtanwendung des EWR-Abkommens auf Länder und Gebiete, die mit der EG assoziiert sind) an, die von den Bevollmächtigten zur Kenntnis genommen wird und ihr beigelegt ist. Die Schlußakte nennt auch alle jene in der Schlußakte von Porto (Unterzeichnung des EWR-Abkommens am 2. Mai 1992) angeführten und dieser beigeschlossenen Erklärungen und Zusatzvereinbarungen, die wegen des Ausscheidens der Schweiz entweder zur Gänze oder in ihrer Bezugnahme auf die Schweiz hinfällig geworden sind.

13. Im sachlichen Zusammenhang mit dem Anpassungsprotokoll zum EWR-Abkommen, und zwar insbesondere mit seiner Regelung betreffend den Finanzierungsmechanismus (siehe oben im sechsten, siebten und achten Absatz sowie im Besonderen Teil zu Artikel 16), stehen auch zwei Texte, die wegen ihres EFTA-internen Charakters nicht in der Schlußakte erwähnt werden: In einem als „Einvernehmen“ bezeichneten Text legen Österreich, Liechtenstein und die nordischen EFTA-Staaten ihre Haltung hinsichtlich von Refundierungsleistungen zum Finanzierungsmekanismus im Falle einer späteren EWR-Teilnahme der Schweiz fest und in einer einseitigen Erklärung verpflichtet sich Liechtenstein, bei seiner Teilnahme am EWR den liechtensteinischen Anteil an den Kosten des Finanzierungsmechanismus, soweit er bis dahin von Österreich und den nordischen EFTA-Staaten ausgelegt wurde, zurückzuerstatten.

14. Das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum ist ein gesetzändernder Staatsvertrag und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrats gemäß Artikel 50 Absatz 1 B-VG. Es ist zur unmittelbaren Anwendung geeignet, weshalb ein Beschuß des Nationalrats gemäß Artikel 50 Absatz 2 B-VG nicht erforderlich ist. Das Anpassungsprotokoll enthält keine verfassungsändernden Bestimmungen.

15. Das Anpassungsprotokoll zum EWR-Abkommen, die anlässlich seiner Unterzeichnung von den Bevollmächtigten unterfertigte Schlußakte und die darin angeführten Texte sind in dänischer, deut-

22

1007 der Beilagen

scher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, isländischer, italienischer, niederländischer, norwegischer, portugiesischer, schwedischer und spanischer Sprache authentisch. Gegenstand der parlamentarischen Genehmigung werden daher alle Sprachfassungen sein. Aus verwaltungsökonomischen Gründen wird jedoch bloß die deutsche Sprachfassung samt Erläuterungen in gedruckter Form vorgelegt. Die übrigen authentischen Sprachfassungen werden in je einem Exemplar zur Auflage in der Parlamentsdirektion zwecks allfälliger Einsichtnahme bereitgestellt (siehe § 23 Abs. 2 Geschäftsordnungsgesetz 1975). Die gleiche Vorgangsweise gilt für die deutsche Sprachfassung einerseits und für die finnische, isländische, norwegische und schwedische Sprachfassung andererseits des EFTA-internen Einvernehmens und der liechtensteinischen Erklärung im Zusammenhang mit dem Finanzierungsmechanismus.

16. Die finanziellen Auswirkungen des Inkrafttretens des EWR-Abkommens im Verhältnis zwischen der EG, den EG-Mitgliedstaaten, Österreich sowie den nordischen EFTA-Staaten und später für Liechtenstein unterscheiden sich gegenüber jenen eines Inkrafttretens gemeinsam mit der Schweiz vor allem im Hinblick auf die EFTA-internen Strukturen des Überwachungsverfahrens. Diese sind aber Gegenstand EFTA-interner Abkommen — insbesondere des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs —, die durch ihre eigenen Anpassungsprotokolle im Hinblick auf das Ausscheiden der Schweiz geändert und in Kraft gesetzt werden sollen.

II. Besonderer Teil

Zur Präambel:

Hier wird auf die Vorgeschichte der Unterzeichnung des EWR-Abkommens und des schweizerischen Ausscheideins sowie auf die Entschlossenheit der übrigen Unterzeichner verwiesen, an den Zielen des EWR-Abkommens festzuhalten und dieses so bald wie möglich in Kraft zu setzen. Ferner werden die mit dem Anpassungsprotokoll zu verwirklichenen Anliegen angeführt (Festlegung eines neuen Zeitpunktes für das Inkrafttreten des EWR-Abkommens, Sonderregelung für Liechtenstein, Anpassung des EWR-Abkommens im Hinblick auf das schweizerische Ausscheiden, auch in bezug auf die Möglichkeit einer späteren Teilnahme der Schweiz am EWR).

Zu Artikel 1 und Artikel 6:

Auf die in Artikel 1 Absatz 1 enthaltene Kernbestimmung über die Inkraftsetzung des

EWR-Abkommens „angepaßt durch dieses Protokoll“ und zwischen den Vertragsparteien EG, EG-Mitgliedstaaten, Österreich und nordische EFTA-Staaten wurde bereits im dritten und vierten Absatz des Allgemeinen Teils eingegangen. Artikel 6 nimmt die Änderung der im unterzeichneten Text des EWR-Abkommens als Artikel 129 Absatz 3 aufscheinenden Inkrafttretensbestimmung derart vor, daß nunmehr hinsichtlich des Zeitpunktes und der Voraussetzungen des Inkrafttretens auf das Anpassungsprotokoll verwiesen wird.

Die in Artikel 1 Absatz 2 und 3 für Liechtenstein gefundene Sonderregelung berücksichtigt, daß die Regierung des Fürstentums nach dem positiven Ausgang der Volksabstimmung vom 13. Dezember 1992 eine Teilnahme am EWR auch ohne die Schweiz anstrebt, was aber nach einhelliger Auffassung voraussetzt, daß Liechtenstein die notwendigen Maßnahmen — auf innerstaatlicher Ebene sowie im Einvernehmen mit der Schweiz — durchführt, um die seit über siebzig Jahren bestehende regionale Union mit der Schweiz (die auch eine Zollunion umfaßt) den Erfordernissen seiner selbständigen Teilnahme am EWR anzupassen.

Zusätzlich zu der Ratifikation des EWR-Abkommens und des Anpassungsprotokolls wird die Teilnahme Liechtensteins am EWR deshalb von weiteren Voraussetzungen abhängig gemacht: Diese bestehen erstens darin, daß der EWR-Rat (bestehend aus den Mitgliedern des Rats der EG und Mitgliedern der EG-Kommission sowie je einem Mitglied der Regierungen Österreichs und der nordischen EFTA-Staaten) gemeinsam mit Liechtenstein (Absatz 3) das Ergebnis der betreffenden liechtensteinischen Maßnahmen prüft und einvernehmlich zu der Auffassung gelangt, daß die weiterbestehende regionale Union Liechtensteins mit der Schweiz (welche hier durch die Anführung von Artikel 121 lit. b des EWR-Abkommens angesprochen wird) soweit den neuen Erfordernissen angepaßt wurde, daß sie einer selbständigen Teilnahme Liechtensteins am EWR nicht mehr entgegensteht; zweitens hat der EWR-Rat, wiederum gemeinsam mit Liechtenstein, solche „geeignete“ Beschlüsse zu fassen, die sich aus der Sachlage der späteren Teilnahme Liechtensteins am EWR ergeben, insbesondere im Hinblick auf die in der Zwischenzeit in den EWR übernommenen EG-Rechtsakte und auf allenfalls erforderliche Änderungen der im EWR-Abkommen ausdrücklich enthaltenen Aussagen und Bezugnahmen hinsichtlich der liechtensteinischen Teilnahme am EWR (die ja ursprünglich auf eine gemeinsame schweizerisch-liechtensteinische Teilnahme abgestellt hatten).

Daß die Teilnahme Liechtensteins am EWR notwendigerweise später erfolgt, als die Österreichs und der nordischen EFTA-Staaten, ergibt sich

1007 der Beilagen

23

daraus, daß der EWR-Rat die ihm hier übertragene Aufgabe erst nach Inkrafttreten des EWR-Abkommens (für die EG, die EG-Mitgliedstaaten, Österreich und die nordischen EFTA-Staaten) wahrnehmen kann. Im übrigen wird davon auszugehen sein, daß den Beschlüssen des EWR-Rates im Zusammenhang mit der Teilnahme Liechtensteins am EWR jene verbindliche Wirkung zukommt, mit denen Artikel 104 des EWR-Abkommens die Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses ausstattet.

Zu den Artikeln 2—4 und zu Artikel 18:

Wie im fünften Abschnitt des Allgemeinen Teils ausgeführt wurde, war es der Wunsch der EG-Seite, die durch das Ausscheiden der Schweiz notwendigen Anpassungen des EWR-Abkommens in der Weise vorzunehmen, daß sämtliche seiner Bestimmungen, die ausdrückliche Bezugnahmen auf die Schweiz oder auf bestimmte Aspekte ihrer Teilnahme am EWR (Anführung schweizerischer Waren, schweizerischer Institutionen usw.) enthalten, so abgeändert werden, daß diese Bezugnahmen darin nicht mehr aufscheinen. Die hier in diesem Sinne vorgenommenen Anpassungen sind überwiegend redaktioneller oder — in der Diktion der Verhandlungen — „technischer“ Art, dh. sie würden sich auch ohne vertragliche Festlegung daraus ergeben, daß der Schweiz, solange sie nicht Vertragspartei des EWR-Abkommens ist, daraus weder Rechte noch Pflichten erwachsen.

So werden im Stammabkommen die Änderungen vorgenommen, daß die Anführung der Schweiz als Vertragspartei in der Präambel und bei der Festlegung des räumlichen Geltungsbereichs in Artikel 126 Absatz 1 gestrichen wird (Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 4), daß in der Legaldefinition des Ausdrucks „EFTA-Staaten“ im EWR-Abkommen die Schweiz nicht erfaßt wird (Artikel 2 Absatz 2) — wobei für Liechtenstein die gleiche Legaldefinition erst ab dem Zeitpunkt seiner von besonderen Voraussetzungen abhängigen Teilnahme am EWR (siehe oben zu Artikel 1) gilt —, und daß bei der in Artikel 120 getroffenen Regelung über das Verhältnis des EWR-Abkommens zu älteren Staatsverträgen der Verweis auf jenes Protokoll 44, welches das Transitabkommen EG/Schweiz betraf, gestrichen wird, so wie auch dieses Protokoll selbst aus dem EWR-Abkommen gestrichen wird (Artikel 18).

Zu Artikel 5:

Im unterzeichneten Text des EWR-Abkommens regelt Artikel 128 ua. die Beteiligung von europäischen Staaten, die Mitglied der EFTA werden, am EWR. Es bestand in den Verhandlungen Einvernehmen darüber, daß das gleiche Verfahren auch für die Schweiz gilt, falls sie zu einem späteren

Zeitpunkt eine Teilnahme am EWR anstreben sollte. Als Gründungsmitglied der EFTA wäre die Schweiz aber nicht von der genannten Regelung für künftige EFTA-Staaten erfaßt worden, sodaß hier durch die Änderung von Artikel 128 Absatz 1 die erforderliche Klarstellung getroffen wurde.

Zu den Artikeln 7 bis 14:

Diese Artikel nehmen technische Anpassungen im unterzeichneten Text des EWR-Abkommens vor, und zwar in Protokoll 1 über horizontale Anpassungen (Artikel 7), in Protokoll 4 über die Ursprungsregeln (Artikel 8), in Protokoll 5 über Fiskalzölle (Artikel 9), in Protokoll 6 über das Anlegen von Pflichtlagern durch die Schweiz und Liechtenstein (Artikel 10), in Protokoll 8 über staatliche Monopole (Artikel 11), in Protokoll 9 über den Handel mit Fisch und anderen Meereserzeugnissen (Artikel 12), in Protokoll 15 über Übergangszeiten für die Freizügigkeit (Artikel 13) und in Protokoll 16 über Maßnahmen auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit in bezug auf diese Übergangszeiten (Artikel 14). Während sich bei Protokoll 1 das Erfordernis der technischen Anpassung aus der geänderten Regelung für das Inkrafttreten (siehe oben zu Artikel 6) ergibt, geht es in den anderen Fällen durchgehend um die Beseitigung der „schweizerischen“ Aussagen und Bezugnahmen im unterzeichneten Text des EWR-Abkommens. Die Notwendigkeit einer gleichzeitigen Beibehaltung der „liechtensteinischen“ Aussagen und Bezugnahmen (siehe oben zu Artikel 1) ließ es dabei im Fall von Protokoll 6 zweckmäßig erscheinen, den unterzeichneten Text des EWR-Abkommens durch einen neuen Text zu ersetzen, der sich ausschließlich mit Liechtenstein befaßt.

Zu Artikel 15:

Durch die Festlegung, daß die in Artikel 15 angeführten Bestimmungen des EWR-Abkommens erst am 1. Jänner 1994 in Kraft treten, wird berücksichtigt, daß die budgetäre Erfassung der betreffenden Zusammenarbeitsbereiche (Statistik, Forschung und technologische Entwicklung, Jugend für Europa, Aktionen zugunsten älterer Menschen) zweckmäßigerweise auf das Kalenderjahr abzustellen ist, und daß es bei einem Inkrafttreten des EWR-Abkommens im Laufe des Jahres 1993 hier zu Schwierigkeiten in der Durchführung kommen würde.

In diesem Sinne stellt die Vereinbarte Niederschrift zum Anpassungsprotokoll klar, daß der besondere Zeitpunkt für das Inkrafttreten der in dessen Artikel 15 angeführten Bestimmungen auf haushaltstechnischen Schwierigkeiten beruht. Die Fortführung bestehender oder die Anbahnung neuer Zusammenarbeit soll dadurch nicht beeinträchtigt

werden. In der Zeit zwischen dem Inkrafttreten des EWR-Abkommens und dem 1. Jänner 1994 können gemäß der Festlegung der Vereinbarten Niederschrift die betreffenden EFTA-Staaten an den auf EG-Seite für jene Zusammenarbeitbereiche eingesetzten Ausschüssen „vorläufig“ auf Expertenebene teilnehmen.

Zu Artikel 16:

Auf Grund der vorzunehmenden Reduzierung der Zinszuschüsse um ein Drittel errechnen sich, unter Zugrundelegung der Annahmen des Luxemburger Verhandlungsergebnisses von Oktober 1991, für die EFTA-Staaten nunmehr insgesamt budgetäre Verpflichtungen von **565 Mio. ECU**. Dies führt zu einem **jährlichen österreichischen Beitrag von ca. 390 Mio. S** (1 ECU = 13,67 S; 5.3.1993).

Die genauen jährlichen Beiträge werden einerseits von sich im Zeitverlauf ändernden Faktoren, wie dem Anteil Österreichs am EFTA-BNP zu Marktpreisen, dem Devisenmittelkurs des ECU sowie dem Diskontsatz bei Berechnung des Barwertes beeinflußt werden. Andererseits werden sich auch die Zeitpunkte der Darlehenszählungen, die Zeitpunkte und die Modalitäten der Auszahlung der Zinszuschüsse durch die EIB an die Kreditnehmer, der Beginn der Rückzahlung durch die Kreditnehmer, die Auszahlungszeiträume der Investitionszuschüsse und die Zeitpunkte der jährlichen Beitragszahlung der EFTA-Staaten an die EIB auf den zu leistenden Betrag auswirken.

Der „Ausschuß für den Finanzierungsmechanismus“ (Financial Mechanism Committee) wird auf Basis der neuesten Daten regelmäßig neue Budgetvorschauen erarbeiten.

Zu den Artikeln 17 und 19:

Hier geht es wiederum um rein technische Anpassungen durch die Beseitigung von Aussagen und Bezugnahmen im unterzeichneten Text des EWR-Abkommens, die durch das Ausscheiden der Schweiz hinfällig wurden, und zwar in Protokoll 41 über bestehende Abkommen (Artikel 17) und in Protokoll 19 über die Beseitigung technischer Handelshemmnisse für Wein (Artikel 19).

Zu Artikel 20 und zum Anhang:

Hinsichtlich jener im Anpassungsprotokoll vorgenommenen Änderungen des unterzeichneten Textes des EWR-Abkommens, welche die Anhänge betreffen, verweist Artikel 20 des Anpassungsprotokolls auf seinen Anhang und in diesem sind in 17 Abschnitten, die sich jeweils auf einen Anhang des EWR-Abkommens beziehen, die betreffenden Änderungen festgehalten. Es geht dabei wiederum

durchwegs um die Beseitigung von Aussagen oder Bezugnahmen, die durch das Ausscheiden der Schweiz hinfällig wurden, sowie um begleitende redaktionelle Korrekturen, so etwa im Anhang XXI (Statistik) des EWR-Abkommens, wo die Schweiz nunmehr in einzelnen Bereichen in der Liste der Drittstaaten anzuführen ist.

Als Ausnahme erscheinen in diesem Zusammenhang bestimmte Änderungen im Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz), mit denen nachteilige Folgen des verspäteten Inkrafttretens des EWR-Abkommens abgewehrt werden sollen, die sich unabhängig vom Ausscheiden der Schweiz ergeben. Im Bereich des Veterinärwesens — der in der deutschen Fassung des unterzeichneten Abkommenstextes noch als „Tiergesundheit“ bezeichnet wurde — waren verschiedene Fristen und Zeitpunkte vorgesehen, die durch das spätere Inkrafttreten des EWR-Abkommens hinfällig wurden oder nunmehr zu kurzfristig angesetzt waren (zB „neun Monate nach dem Inkrafttreten des Abkommens, spätestens jedoch ab 1. Jänner 1994“, „1. Juli 1993“). Hier wurde durch die Änderung des Anpassungsprotokolls auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des EWR-Abkommens und darauf bezogene Zeiträume abgestellt (zB „ab 1. Jänner 1994 oder sechs Monate nach dem Inkrafttreten des Abkommens ... je nachdem, welcher Zeitpunkt später liegt“, „ersten Tag des vierten Monats nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens“).

In der Vereinbarten Niederschrift ist festgehalten, daß bei verschiedenen Bezugnahmen auf die EFTA („Handel innerhalb der EFTA“, „EFTA-weite Bedeutung“, „EFTA-weiter Gesamtumsatz“, „in der EFTA ansässig“) in den Anhängen IV (Energie) und XVI (Wettbewerb) des EWR-Abkommens das Wort „EFTA“ für diejenigen EFTA-Staaten steht, für die das EWR-Abkommen in Kraft getreten ist.

Zu Artikel 21:

Da einerseits das EWR-Abkommen für Liechtenstein später als für Österreich und die nordischen EFTA-Staaten in Kraft treten wird und andererseits die ausdrücklichen Aussagen und Bezugnahmen auf die liechtensteinische Teilnahme am EWR im unterzeichneten Text des EWR-Abkommens belassen werden, stellt das Anpassungsprotokoll im Interesse der Rechtssicherheit klar, daß in der Zwischenzeit diese Aussagen und Bezugnahmen bei der Anwendung des EWR-Abkommens unberücksichtigt bleiben („...gelten erst ab dem Zeitpunkt...“).

Zu Artikel 22:

Zu der Inkrafttretensklausel des Anpassungsprotokolls (Absatz 3) sowie zur Sonderregelung für Liechtenstein (Absatz 4) siehe oben im dritten und

1007 der Beilagen

25

vierten Absatz des Allgemeinen Teils. Die übrigen Schlußbestimmungen des Anpassungsprotokolls (Absatz 1 und 2) sind jenen des EWR-Abkommens nachgebildet.

wurden und dürfte inhaltlich nicht dahinter zurückstehen, was auch für die bilateralen Vereinbarungen im landwirtschaftlichen Bereich gilt; zweitens müßte sie das Ergebnis von Neuverhandlungen berücksichtigen.

Zur Schlußakte:

Siehe hierzu im zwölften Absatz des Allgemeinen Teils.

Zur Gemeinsamen Erklärung:

Es ist dies eine politische Erklärung der Vertragsparteien des Anpassungsprotokolls (dh. der EG, der EG-Mitgliedstaaten, Österreichs, Liechtensteins und der nordischen EFTA-Staaten) zum Ausscheiden der Schweiz und zur Möglichkeit einer späteren Teilnahme der Schweiz am EWR, wobei durch den Verweis auf die Erwähnung der Schweiz in der geänderten Fassung von Artikel 128 des EWR-Abkommens (siehe oben zu Artikel 5) klargestellt wird, daß eine schweizerische Teilnahme am EWR entsprechend den in den Schlußbestimmungen des EWR-Abkommens vorgesehenen Bedingungen und Verfahren nicht mehr möglich ist. Ihre allfällige spätere Beteiligung müßte erstens „auf den Ergebnissen beruhen“, die in Porto unterschrieben

Zur Erklärung der Regierung Frankreichs:

Diese Erklärung beinhaltet eine Auslegung von Artikel 126 Absatz 1 des EWR-Abkommens und soll sicherstellen, daß das Abkommen nicht auf die überseeischen Gebiete Frankreichs (Neukaledonien und Nebengebiete, Französisch-Polynesien ua.) angewendet wird. Auf die überseeischen Départements Frankreichs wird das EWR-Abkommen angewendet.

Zur Vereinbarten Niederschrift:

Siehe im zwölften Absatz des Allgemeinen Teils, zu Artikel 15 sowie zu Artikel 20 und zum Anhang.

Zum EFTA-internen Einvernehmen und zur Erklärung der Regierung des Fürstentums Liechtenstein:

Siehe oben im dreizehnten Absatz des Allgemeinen Teils und zu Artikel 16.